



Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang

Potsdam, den 10. Februar 2021

Nummer 5

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Ergänzungen der Richtlinien für die rechnerische Dimensionierung von Betondecken im Oberbau von Verkehrsflächen, Ausgabe 2009 (RDO Beton 09)	143
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Betondecken im Oberbau von Verkehrsflächen bei Anwendung der RDO Beton, Ausgabe 2020 (ZTV RDO Beton-StB 20)	143
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Übungen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes im Jahr 2021 (Förderrichtlinie Katastrophenschutzübungen - KatSÜFöRL 2021)	144
Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Versorgungskasse -	146
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Übertragung personalrechtlicher Befugnisse für Tarifbeschäftigte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	150
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Dritte Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER	150
Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“	152
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	
Denkmalliste des Landes Brandenburg - Sechzehnte Aktualisierung	153

Inhalt	Seite
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 17291 Prenzlau	166
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen in 15320 Neuhardenberg	166
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 15320 Neuhardenberg	168
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16259 Beiersdorf-Freudenberg	169
Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in 16259 Beiersdorf-Freudenberg	170
Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg „Umbau der Anschlussstelle Freienbrink an der BAB 10“	172
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Aufgebotssachen	173
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	
173	
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	175

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Ergänzungen der Richtlinien für die rechnerische Dimensionierung von Betondecken im Oberbau von Verkehrsflächen, Ausgabe 2009 (RDO Beton 09)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 1/2021 - Verkehr
Sachgebiet 04.2:
Straßenbefestigungen; Bemessung, Standardisierung
Vom 20. Januar 2021

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 21/2010 vom 27. August 2010 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die „Richtlinien für die rechnerische Dimensionierung von Betondecken im Oberbau von Verkehrsflächen, Ausgabe 2009 (RDO Beton 09)“ bekannt gegeben. Das Regelwerk wurde mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 4, Nummer 23/2010 - Verkehr - vom 22. Dezember 2010 (ABl. 2011 S. 160) für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen im Land Brandenburg eingeführt.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 18/2020 vom 27. Oktober 2020 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach zehnjähriger Anwendungszeit der RDO Beton 09 Ergänzungen und Präzisierungen bekannt gegeben.

Neben der Anwendung bei Projekten im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP) sowie bei Funktionsbauverträgen ist die Anwendung der RDO Beton 09, mit Ergänzungen und Präzisierungen, im Rahmen konventioneller Bauverträge möglich, wenn die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Betondecken im Oberbau von Verkehrsflächen, Ausgabe 2020 (ZTV RDO Beton-StB 20)“ dem Bauvertrag zugrunde gelegt werden.

Neubaustrecken und Strecken mit grundhafter Erneuerung sollen in der Belastungsklasse (Bk) 100 ab einer B-Zahl von 70 Millionen bei zweistreifigen beziehungsweise 85 Millionen bei dreistreifigen Richtungsfahrbahnen und/oder bei Plattengeometrien, die nicht durch die „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12)“ abgedeckt werden, in der Planungs- beziehungsweise Bauvorbereitungsphase mit Hilfe der RDO Beton dimensioniert werden.

Die RDO Beton können auch für Straßen außerhalb des Bundesfernstraßennetzes sowie für andere Verkehrsflächen (zum Beispiel Parkplätze, Kreisverkehre, Busverkehrsflächen und Ähnliches) angewendet werden.

Ergänzend ist zu beachten, dass bis zum Vorliegen von Erfahrungen zur sicheren Erreichbarkeit höherer Spaltzugfestigkeiten bei der Ermittlung der erforderlichen charakteristischen Deckendicke nur charakteristische Spaltzugfestigkeiten bis 3,3 N/mm² anzusetzen sind. Bei kleineren Baumaßnahmen sind im Bauvertrag vorzugsweise Mindestwerte anstelle von Quantilwerten zu vereinbaren.

Hiermit werden die Ergänzungen der „Richtlinien für die rechnerische Dimensionierung von Betondecken im Oberbau von Verkehrsflächen, Ausgabe 2009 (RDO Beton 09)“ für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfernstraßen und Landesstraßen verbindlich eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Das Regelwerk ist bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesseling, Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Betondecken im Oberbau von Verkehrsflächen bei Anwendung der RDO Beton, Ausgabe 2020 (ZTV RDO Beton-StB 20)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 2/2021 - Verkehr
Sachgebiet 04.4:
Straßenbefestigungen; Bauweisen
Vom 20. Januar 2021

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 17/2020 vom 26. Oktober 2020 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Betondecken im Oberbau von Verkehrsflächen bei Anwendung

der RDO Beton, Ausgabe 2020 (ZTV RDO Beton-StB 20)“ bekannt gegeben.

Die ZTV RDO Beton-StB 20 regeln die bauvertragliche Umsetzung der „Richtlinien für die rechnerische Dimensionierung von Betondecken im Oberbau von Verkehrsflächen, Ausgabe 2009 (RDO Beton 09)“. Sie enthalten Anforderungen und Regelungen für die Anwendung der RDO Beton beim Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, die bei der Herstellung von Oberbauschichten im Straßenbau und anderen Verkehrsflächen zu beachten sind.

Die ZTV RDO Beton-StB 20 sind in Verbindung mit den jeweils geltenden „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (ZTV Beton-StB)“, den „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische zur Herstellung von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (TL Beton-StB)“ sowie den „Technischen Prüfvorschriften für Verkehrsflächenbefestigungen - Betonbauweisen (TP Beton-StB)“ anzuwenden. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen der ZTV RDO Beton-StB 20 vor.

Hiermit werden die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Betondecken im Oberbau von Verkehrsflächen bei Anwendung der RDO Beton, Ausgabe 2020 (ZTV RDO Beton-StB 20)“ für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfernstraßen und Landesstraßen verbindlich eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Das Regelwerk ist bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

**Richtlinie des Ministeriums des Innern
und für Kommunales
zur Gewährung von Zuwendungen
zur Durchführung von Übungen
auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes
im Jahr 2021
(Förderrichtlinie Katastrophenschutzübungen -
KatSÜFöRL 2021)**

Vom 20. Januar 2021

Für die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Übungen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes erlässt das Ministerium des Innern und für Kommunales folgende Richtlinie:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Ziel der Zuwendungsgewährung ist die Unterstützung der unteren Katastrophenschutzbehörden (vergleiche § 2 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Brand- und Katas-

trophenschutzgesetzes [BbgBKG]) bei der Durchführung von Übungen, die im besonderen Landesinteresse liegen.

Gemäß § 41 BbgBKG sollen die Katastrophenschutzpläne sowie die Zusammenarbeit der im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden, Einheiten, Einrichtungen und Hilfsorganisationen durch regelmäßige Katastrophenschutzübungen erprobt sowie die Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte überprüft werden. Zu den Übungen können auch Angehörige der Gesundheitsberufe, Krankenhäuser sowie Betreiber von Anlagen herangezogen werden.

1.2 Ein besonderes Landesinteresse besteht, wenn es sich um eine kreis- oder länderübergreifende Katastrophenschutzübung handelt. Kreisübergreifende Übungen sind Übungen, die von mindestens zwei Katastrophenschutzbehörden des Landes Brandenburg mit ihren Einsatzkräften und -mitteln gemeinsam durchgeführt werden. Länderübergreifende Übungen sind Übungen, die von mindestens zwei benachbarten Katastrophenschutzbehörden verschiedener Bundesländer beziehungsweise unter Beteiligung von Behörden der Gefahrenabwehr benachbarter Staaten mit ihren Einsatzkräften und -mitteln gemeinsam durchgeführt werden. Das Zusammenwirken von Katastrophenschutzbehörden ist bereits dann gegeben, wenn (Teil-)Einheiten und/oder (Teil-)Einrichtungen anderer Aufgabenträger in die Übung einbezogen werden.

1.3 Gemäß § 5 Nummer 4 BbgBKG unterstützt das Land die Aufgabenträger für den Katastrophenschutz (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 BbgBKG). Hierzu gewährt es nach § 44 Absatz 4 Nummer 3 BbgBKG sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Durchführung von im besonderen Landesinteresse liegenden Katastrophenschutzübungen gemäß § 41 BbgBKG. Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde über eine Gewährung der Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden kreis- beziehungsweise länderübergreifende Katastrophenschutzübungen, die von den Aufgabenträgern gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 BbgBKG organisiert und durchgeführt werden. Der zur Unterstützung erforderliche Finanzbedarf ist von den zuständigen Aufgabenträgern des Katastrophenschutzes zu ermitteln.

2.2 Zuwendungsfähig sind fachdienstübergreifende Vollübungen unter Einbeziehung von Elementen der Gesamtführung gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 1 BbgBKG. Den Übungen sollen Großschadensereignisse/Katastrophen als Szenario zu Grunde liegen, die gemäß der Gefahren- und Risikoanalyse der Aufgabenträger als Gefährdung erkannt wurden und deren Bewältigung im besonderen

Landesinteresse liegt. In Betracht kommen dabei insbesondere Ereignisse, die eine Beeinträchtigung oder unmittelbare Gefährdung von Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, erheblicher Sachwerte, lebensnotwendiger Unterkünfte oder der Versorgung der Bevölkerung bedeuten und zu deren Bekämpfung der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes unter einheitlicher Führung erforderlich ist (vergleiche § 1 Absatz 2 BbgBKG). Derartigen Schadensereignissen können als Ursache insbesondere zu Grunde liegen:

- a) Waldbrände,
- b) Unfälle auf Verkehrswegen (Schiene, Straße, Wasser, Luft),
- c) Wassergefahren,
- d) Freisetzung gefährlicher Stoffe, insbesondere bei Bränden oder Explosionen größeren Ausmaßes,
- e) terroristische Anschläge, CBRN-Gefahrenlagen,
- f) Seuchenalarmfälle und
- g) Ausfall oder Beeinträchtigung Kritischer Infrastrukturen.

3 Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind gemäß § 44 Absatz 4 Nummer 3 BbgBKG die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in Nummer 1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - zu § 44 LHO geregelt und von den Zuwendungsempfängenden bei der Antragstellung nachzuweisen.

4.2 Antragstellende haben einen angemessenen Eigenanteil zur Finanzierung der zu fördernden Maßnahmen zu leisten und nachzuweisen. Die Ausgaben sind nur insoweit zuwendungsfähig, als diese unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit von den Antragstellenden im Finanzierungsplan veranschlagt worden sind.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuweisung gewährt. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

5.2 Die Zuwendungsquote wird auf 50 Prozent der jeweils zuwendungsfähigen Gesamtausgaben festgelegt und kann im begründeten Einzelfall bis zu 70 Prozent betragen.

5.3 Bemessungsgrundlage

5.3.1 Zuwendungsfähige sachbezogene Kosten sind:

- a) Kosten für Treib- und Schmierstoffe für die an der Übung teilnehmenden Einsatzfahrzeuge und -geräte

- in Höhe von bis zu 100 Euro je Einsatzfahrzeug/-gerät,
- b) Kosten der realistischen Schadensdarstellung (unter anderem Schminken der Verletztendarsteller und Mimen, Kosten der Gestellung von Unfallfahrzeugen, Rauch-/Nebel-/Pyrotechnik) in Höhe von bis zu 4 000 Euro/Übung,
- c) Kosten für die Einbeziehung von Hubschraubern oder Flugzeugen in die Übung in Höhe von bis zu 3 000 Euro,
- d) Ersatzbeschaffungskosten für Kleinmaterial, das im Rahmen der Übung verbraucht wurde (zum Beispiel Verbandsstoffe, Verletztenanhängerkarten) in Höhe von bis zu 1 000 Euro,
- e) Kosten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (zum Beispiel Reinigungskosten von Zelten, Schläuchen oder Einsatzbekleidung, Prüfung/Wartung von eingesetzter Atemschutztechnik) in Höhe von bis zu 1 000 Euro,
- f) Kosten der Aufstellung von Sanitäreinrichtungen, soweit das Übungsgelände nicht mit entsprechender Infrastruktur ausgestattet ist, in Höhe von bis zu 500 Euro,
- g) Kosten der Verkehrslenkung und -steuerung im Zusammenhang mit erforderlichen verkehrsbehördlichen Maßnahmen.

5.3.2 Zuwendungsfähige personalbezogene Kosten sind:

- a) Verpflegungskosten der Übungsteilnehmenden in Höhe von bis zu 5,30 Euro/Person bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu sechs Stunden,
- b) Verpflegungskosten der Übungsteilnehmenden in Höhe von bis zu 8,77 Euro/Person bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als sechs Stunden,
- c) Lohnfortzahlungen für ehrenamtliche Übungsteilnehmende,
- d) Dolmetscherkosten bei Übungen mit Einsatzkräften aus Nachbarstaaten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

7 Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (Gemeindeverbände) - VVG - zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg.

7.3 Die Absicht zur Durchführung einer im besonderen Landesinteresse liegenden Übung, für die eine Zuwendung beantragt werden soll, ist der Bewilligungsbehörde spä-

testens bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.

- 7.4 Bei kreisübergreifenden Übungen ist der Aufgabenträger antragsberechtigt, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der Übungshandlungen liegt beziehungsweise der für die Durchführung der Übung federführend zuständig ist. Bei länderübergreifenden Übungen ist der Aufgabenträger antragsberechtigt, der dem Geltungsbereich des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes unterliegt.
- 7.5 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung des Grundmusters 1 zu Nummer 3.1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (Gemeindeverbände) - VVG - zu § 44 LHO (Zuwendungsantrag) spätestens drei Monate vor dem Übungstermin zu stellen (Posteingang bei der Bewilligungsbehörde). Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag unter Beteiligung der fachlich zuständigen Ressorts der Landesregierung. Mit der Einreichung des Antrags verpflichten sich die Zuwendungsempfänger, den kommunalen Eigenanteil zu tragen.
- 7.6 Bei der Durchführung sowie der Auswertung der Übung sind Vertreter der Bewilligungsbehörde sowie der fachlich zuständigen Ressorts der Landesregierung zu beteiligen.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Sie wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht.

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Versorgungskasse -

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 03-31.23-709-72
Vom 21. Januar 2021

Aufgrund von § 3 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbgG) vom 9. Juni 1999 (GVBl. I S. 206), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) geändert worden ist, macht das Ministerium des Innern und für Kommunales als Aufsichtsbehörde die Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Versorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg bekannt.

Die Satzung tritt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 KVBbgG am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Versorgungskasse -

Die Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Versorgungskasse - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1993 (GVBl. II S. 740), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Änderungssatzung vom 12. Juni 2013 (ABl. S. 2243), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „Städte und“ gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 3 bis 7 und wie folgt gefasst:
 - „3. Verbandsgemeinden,
 4. Ämter,
 5. kommunale Zweckverbände,
 6. kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts und gemeinsame kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts sowie
 7. öffentlich-rechtliche Sparkassen.“
2. § 18 Absatz 1 Satz 2 wird folgend geändert:
 - a) In Nummer 2 wird folgender Satzteil vorangestellt:

„Grundsatzangelegenheiten der Versorgungskasse und ihre Finanzierung, insbesondere“.
 - b) In Nummer 7 wird nach dem Komma folgender Satzteil angefügt:

„insbesondere die Festsetzung der Umlagesätze,“.
 - c) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„die Anlagestrategie und die Anlagerichtlinien.“
 - d) Nummer 9 wird aufgehoben.
3. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und die Angabe „§ 2 Absatz 2, 4 und 5“ wird durch die Angabe „§ 2 Absatz 2 und 4“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Festsetzung, Berechnung und Zahlung von Beihilfen für die Versorgungsempfänger wird durch die Beihilfekasse sichergestellt.“
4. Dem § 29 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Leistungen für erstattungsfinanzierte Mitglieder werden als durchlaufender Posten im Namen und für Rechnung des Mitglieds an die Versorgungsberechtigten gezahlt.“

5. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Erstattungsbeträge vereinnahmt der Versorgungsverband im Namen und für Rechnung des Berechtigten. Soweit der Versorgungsverband umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringt, verstehen sich die festzusetzenden Verwaltungskosten als Nettobetrag. Ihnen ist die Umsatzsteuer aufzuschlagen. Das Mitglied verzichtet hinsichtlich der Zahlungspflicht der Umsatzsteuer an den Versorgungsverband bis zu einem Jahr nach der bestandskräftigen Festsetzung der Erstattungsbeträge einschließlich Umsatzsteuer gegenüber dem Versorgungsverband auf die Einrede der Verjährung.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Einstellung von Personen in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit, die die Höchstaltersgrenze nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes oder § 117 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 109a Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes überschritten haben, ist der Versorgungskasse ein einmaliger Sanierungsbeitrag zuzuführen. Er wird [als versicherungsmathematischer Barwert] so ermittelt, dass er die zur Mindestversorgung fehlenden Dienstzeiten und die vom Mitglied eingebrachten Versorgungsverpflichtungen finanziert. Satz 1 gilt auch im Falle der Zuversetzung von Beamten zu einem Pflichtmitglied, die bei einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches des Landesbeamtengesetzes eingestellt worden sind, soweit sie im Zeitpunkt der Begründung des Beamtenverhältnisses die Höchstaltersgrenzen überschritten hatten und die Ausnahmetatbestände des § 3 Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz des Landesbeamtengesetzes nicht vorgelegen haben.“

6. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Jahreswerten“ werden die Wörter „nach dem Stand am 1. Januar des betreffenden Geschäftsjahres“ eingefügt.

bb) In Buchstabe a wird das Wort „angestellten“ gestrichen.

cc) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Änderungen in der Umlagebemessungsgrundlage, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt eintreten, werden jeweils erst mit dem neuen Geschäftsjahr bei der Umlage berücksichtigt.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Auch allgemeine Erhöhungen der Dienst- und Versorgungsbezüge können, soweit sie vom Beginn des Ge-

schäftsjahres zu zahlen sind, der Umlagebemessungsgrundlage zugerechnet werden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zur Ermittlung der Umlagebemessungsgrundlage bereitet die Versorgungskasse entsprechende Nachweise vor, die sie den Mitgliedern zur Prüfung übermittelt. Die Mitglieder erhalten innerhalb einer von der Versorgungskasse gesetzten Frist von nicht weniger als vier Wochen die Gelegenheit, die Nachweise ggf. zu berichtigen und mit den erforderlichen Unterlagen bei der Versorgungskasse einzureichen.“

d) Absatz 5 wird folgt gefasst:

„(5) Grundlage für die Festsetzung des Umlagehebesatzes sind versicherungsmathematische Projektionsrechnungen zukünftiger Aufwendungen und Erträge, in denen insbesondere die erwartete Verzinsung des Vermögens, die biometrischen Berechnungsparameter, Annahmen zur voraussichtlichen Entwicklung des Personenbestandes und der Umlagebemessungsgrundlage sowie Annahmen zum Ruhestandsalter und zu den künftigen Verwaltungskosten berücksichtigt werden. Die Festsetzung des Umlagehebesatzes soll so erfolgen, dass die Finanzierungsbelastung der Mitglieder langfristig stabil bleibt. Der Fachausschuss beschließt daher ergänzend zur Höhe des Umlagehebesatzes auch einen Mindestwert, den der Finanzierungsgrad als Verhältnis des Vermögens zum Wert der Verpflichtungen nicht unterschreiten soll.“

7. § 34 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird ein Beamter gemäß § 45 Absatz 3 oder § 117 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 110 Absatz 7 des Landesbeamtengesetzes über die Altersgrenze nach § 45 Absatz 1 oder § 117 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 110 des Landesbeamtengesetzes hinaus weiterbeschäftigt, so ist die Umlage für diese Stelle nicht zu zahlen, soweit der Beamte den Höchstruhegehaltssatz gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes erreicht hat.“

8. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

**Festsetzung des Umlagehebesatzes
und des Finanzierungsgrades**

(1) Im Falle einer absehbar dauerhaften Unterschreitung des Mindestwertes für den Finanzierungsgrad, spätestens aber nach fünf Jahren, fasst der Fachausschuss auf Grundlage versicherungsmathematischer Projektionsrechnungen einen neuen Beschluss zum Umlagehebesatz und zum Mindestwert für den Finanzierungsgrad.

(2) Vom Fachausschuss zu beschließende Änderungen des Umlagehebesatzes gelten frühestens ab dem folgenden Geschäftsjahr bis zur Neufestsetzung.“

9. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Umlage“ das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die in § 33 ermittelten Umlagen der Mitglieder sind für das folgende Geschäftsjahr festzusetzen.“
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und Satz 1 wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Absatz 1“ wird durch die Angabe „§ 33 Absatz 2“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „nach erhoben“ werden durch das Wort „nacherhoben“ ersetzt.
10. § 37 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „der bei der Versorgungskasse zuständige Bilanzbuchhalter“ durch die Wörter „die beim Versorgungsverband für den Haushalt zuständige Person“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „dem bei der Versorgungskasse zuständigen Bilanzbuchhalter“ durch die Wörter „der beim Versorgungsverband für den Haushalt zuständigen Person“ ersetzt.
11. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Sicherheits- und Schwankungsrücklage“ durch das Wort „Kapitalrücklage“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Sicherheits- und Schwankungsrücklage“ durch das Wort „Kapitalrücklage“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
 - cc) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Der Mindestwert der Kapitalrücklage richtet sich nach dem durch den Fachausschuss festzusetzenden Finanzierungsgrad gemäß § 33 Abs. 5 S. 3. Der Fachausschuss kann darüber hinaus einen Höchstwert festsetzen.“
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
Nach der Angabe „Absatz 1“ wird die Angabe „bis 2“ gestrichen und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
12. § 39a wird aufgehoben.
13. In § 40 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Namen“ die Wörter „und auf Rechnung“ eingefügt.
14. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Umlage“ durch das Wort „Umlagen“ ersetzt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Versorgungskasse“ einschließlich Anführungszeichen gestrichen.
 - bb) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Erstattungsbeträge vereinnahmt der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg als durchlaufenden Posten im Namen und für Rechnung des Berechtigten. Soweit der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringt, verstehen sich die festzusetzenden Verwaltungskosten als Nettobetrag. Ihnen ist die Umsatzsteuer aufzuschlagen. Das Mitglied verzichtet hinsichtlich der Zahlungspflicht der Umsatzsteuer an den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg bis zu einem Jahr nach der bestandskräftigen Festsetzung der Erstattungsbeträge einschließlich Umsatzsteuer gegenüber dem Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg auf die Einrede der Verjährung.“
 - c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:
„(2) Unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Aufwands werden folgende Umlagegruppen gebildet:
 1. Krankenversicherungspflichtige
 2. Freiwillig Krankenversicherte mit Arbeitgeberzuschuss nach § 257 SGB V
 3. Freiwillig Versicherte bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse ohne Arbeitgeberzuschuss nach § 257 SGB V
 4. alle übrigen Anspruchsberechtigten.
 (3) Die Umlagen werden in den einzelnen Gruppen in gleichen Beträgen erhoben.“

15. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Umlagegruppen“ durch die Wörter „Berechnung der Umlagen“ ersetzt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Die Umlagen werden durch Anwendung eines Umlagesatzes in der jeweiligen Umlagegruppe auf die Bemessungsgrundlage des Mitgliedes jährlich berechnet.“

c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Bemessungsgrundlage für die Kalkulation der Umlagen in den einzelnen Umlagegruppen ist die Zahl der jeweiligen Anspruchsberechtigten der Mitglieder. Stichtag für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist der 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres. Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage findet § 33 Absatz 4 entsprechend Anwendung.“

(3) Bewertungsmaßstab für die Festsetzung des Umlagesatzes sind die durchschnittlichen Jahresausgaben für einen Anspruchsberechtigten, die sich aus der Gegenüberstellung des Beihilfeaufwandes aus dem Vorjahr des laufenden Geschäftsjahres, der neben den Beihilfeleistungen auch die Verwaltungskosten für den Umlagebereich und eine angemessene Zuführung zur satzungsgemäßen Rücklage umfasst, und des Gesamtbestandes der Anspruchsberechtigten zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres ergeben. Der daraus ermittelte Durchschnitt ist maßgebend für den in § 46 festzusetzenden Umlagesatz. Die Kalkulation erfolgt in den einzelnen Umlagegruppen.“

16. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Die Notwendigkeit der Anpassung des Umlagesatzes der jeweiligen Umlagegruppe ist jährlich unter Anwendung des § 45 Absatz 3 zu überprüfen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Vom Fachausschuss zu beschließende Änderungen der Umlagesätze gelten ab dem folgenden Geschäftsjahr bis zur Neufestsetzung.“

17. § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47

**Festsetzung und Zahlung der Umlagen
sowie Erstattungsbeträge**

(1) Die in § 45 ermittelten Umlagen der Mitglieder sind für das folgende Geschäftsjahr festzusetzen.

(2) Auf die Umlagen und Erstattungsbeträge werden monatliche Abschläge erhoben. § 36 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Ergänzung, dass Grundlage für die Berechnung der zu erhebenden Abschläge auf die Erstattungsbeträge der Erstattungsaufwand aus dem zurückliegenden Geschäftsjahr bildet. Für die Schlussrechnung der erstattungsfinanzierten Mitglieder findet § 36 Absatz 3 entsprechend Anwendung.

(3) Bei Änderungen der Umlagebemessungsgrundlage, die vor dem in § 45 Absatz 2 genannten Stichtag eingetreten sind und der Beihilfekasse nachgemeldet werden, wird die Umlage korrigiert (Umlageberichtigung). Erfolgt die Meldung eines Mitglieds nach Fälligkeit des ersten Umlageabschlages des betreffenden Geschäftsjahres, gilt § 36 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Satz 3 bis 5 entsprechend.“

18. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Kommunalen“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Kommunalen“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „In allen übrigen Fällen“ durch den Wortlaut „Soweit eine Erteilung des Mandates durch das Mitglied nicht erfolgt.“ ersetzt.

c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Versagung ist in Textform anzuzeigen.“

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „einer Beamtin, einem Beamten oder“ gestrichen.

Beschlossen:

Gransee, 3. Dezember 2020

Scheller

Vorsitzender des Fachausschusses
der Versorgungskasse

Genehmigt:

Potsdam, 11. Januar 2021

Ministerium des Innern und für Kommunales
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Schlinkert

Ausgefertigt:

Brandenburg an der Havel, 15. Januar 2021

Scheller

Vorsitzender des Fachausschusses
der Versorgungskasse

Übertragung personalrechtlicher Befugnisse für Tarifbeschäftigte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Runderlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Vom 19. Januar 2021

1 Allgemeine Zuständigkeit

Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz sind für die Personalangelegenheiten der Beschäftigten, auf die der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TV-L) Anwendung findet (Tarifbeschäftigte), sowie der Auszubildenden ihres jeweiligen Geschäftsbereiches zuständig, soweit in diesem Runderlass nicht andere Zuständigkeiten festgelegt sind. Sie führen die Personalakten für die Tarifbeschäftigten und Auszubildenden ihres Geschäftsbereiches.

2 Zuständigkeit in besonderen Fällen

2.1 Die personalrechtlichen Befugnisse für die Leitungen der Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz liegen beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz.

2.2 Die Auswahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Leitungen der Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz.

3 Vertretung bei Klagen

Für die Vertretung des Landes vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit sind die Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zuständig, soweit sie die angefochtene Maßnahme getroffen oder über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch zu entscheiden haben. Dies gilt auch für Anträge im einstweiligen Rechtsschutzverfahren.

4 Rückholrecht

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz bleibt das Recht vorbehalten, im Einzelfall die übertragenen Befugnisse wieder an sich zu ziehen.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass „Übertragung personalrechtlicher Befugnisse für Tarifbeschäftigte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales,

Gesundheit, Frauen und Familie“ vom 20. Juli 2016 (ABl. S. 846) außer Kraft.

Dritte Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Vom 17. Dezember 2020

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER vom 25. September 2018 (ABl. S. 1045), die zuletzt durch den Erlass vom 20. Dezember 2019 (ABl. 2020 S. 61) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Teil I wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.6.13 wird wie folgt gefasst:

„2.6.13 Investitionen für gastronomische Einrichtungen, außer bei Vorhaben von Zuwendungsempfängern nach den Nummern D.2.1, D.2.4 und E.1 oder wenn es sich bei dem Vorhaben um eine multifunktionale Einrichtung der Grundversorgung oder für soziale und kulturelle Zwecke handelt,“.

b) In Nummer 2.6.14 werden die Wörter „für Vorhaben von Zuwendungsempfängern nach den Nummern D.2.1 und E.1.1“ gestrichen.

c) Nummer 2.6.16 wird wie folgt gefasst:

„2.6.16 Planungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind und nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der nach dieser Richtlinie förderfähigen Maßnahme stehen, sowie Planungen und Konzepte, die Voraussetzung für eine Gewährung von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen sind,“.

d) Nummer 2.6.22 wird wie folgt gefasst:

„2.6.22 Erwerb von Gegenständen bis zu einem Wert von 800 Euro (netto) außer bei Vorhaben nach den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 sowie bei Vorhaben von Zuwendungsempfängern nach Nummer D.2.4,“.

e) Der Nummer 4.2.2 wird folgender Satz angefügt:

„Bestandteil der Stellungnahme ist eine Bewertung des Vorhabens nach einer Skala von 1 (höchste Priorität) bis 5 (niedrigste Priorität).“

f) Nummer 4.3 wird wie folgt gefasst:

„4.3 Für Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.4 wird der Vorhabenbeginn mit dem Tag der Einreichung eines formgebundenen Förderantrages zugelassen. Für Vorhaben nach den Nummern 2.2 bis 2.4 ist mit dem Antrag ein positives Votum gemäß Nummer 4.2.1 vorzulegen.

Für Vorhaben nach Nummer 2.5 wird der Vorhabenbeginn mit dem Tag der Veröffentlichung der zur Förderung ausgewählten Projekte gemäß Nummer 7.1 zugelassen.“

g) In Nummer 5.4.5 Satz 2 wird das Wort „Beihilfen“ durch das Wort „Mittel“ ersetzt.

h) In Nummer 5.4.6 wird das Wort „Beihilfen“ durch das Wort „Mittel“ ersetzt.

i) Nummer 5.4.8 wird wie folgt gefasst:

„5.4.8 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Zuwendungsbetrag bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts 10 000 Euro und bei natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts 5 000 Euro nicht unterschreitet.“

j) In Nummer 6.1 werden die Wörter „die Barrierefreiheit und“ gestrichen und folgender Satz wird angefügt:

„Bei Investitionen, die öffentlich zugängliche bauliche Anlagen betreffen, sind die einschlägigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf barrierefreies Bauen, insbesondere § 50 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39) zu beachten.“

2. Teil II wird wie folgt geändert:

a) Nummer D.1.2.1 wird wie folgt gefasst:

„D.1.2.1 Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen.“

b) Nummer D.1.2.4 wird wie folgt gefasst:

„D.1.2.4 Ausstattung nach Kostengruppe 600 der DIN 276 - Kosten im Bauwesen, außer bei Zuwendungsempfängern nach den Nummern D.2.1 und D.2.4.“

c) Nummer D.1.2.6 wird aufgehoben.

d) In Nummer D.3.1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Als Unternehmen in Schwierigkeiten gelten jedoch nicht solche Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.“

e) In Nummer D.3.2 werden die Wörter „lokale oder regionale“ gestrichen und nach dem Wort „Bedarfe“ werden die Wörter „gemäß der regionalen Entwicklungsstrategie (RES)“ eingefügt.

f) Nummer E.1.5.3 wird wie folgt gefasst:

„E.1.5.3 Vorhaben nach Nummer E.1.1 zur Vermietung beziehungsweise Verpachtung, es sei denn, die Vermietung beziehungsweise Verpachtung erfolgt mit dem Ziel, ein das Vorhaben des Zuwendungsempfängers vor Ort ergänzendes Angebot der Grundversorgung umzusetzen,“.

g) Nummer E.1.5.9 wird aufgehoben.

h) In Nummer E.3.1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Als Unternehmen in Schwierigkeiten gelten jedoch nicht solche Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.“

i) Nummer E.3.2 wird aufgehoben.

j) Die bisherige Nummer E.3.3 wird Nummer E.3.2.

k) Die bisherige Nummer E.3.4 wird Nummer E.3.3.

l) In Nummer E.4.3 Absatz 1 erster Aufzählungsstrich werden nach den Wörtern „bis zu 75 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben,“ die Wörter „maximal 800 000 Euro,“ eingefügt.

m) In Nummer E.4.3 Absatz 2 werden nach den Wörtern „bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben“ ein Komma und die Wörter „maximal 800 000 Euro“ eingefügt.

3. Teil III wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7.1 wird wie folgt gefasst:

„7.1 Antragsverfahren

Anträge sind vollständig und formgebunden beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)

zu stellen³². Anträge haben dabei die Mindestanforderungen nach Nummer 6 des Antragsformulars zu erfüllen. Im Falle unvollständiger, fehlender oder nicht fristgemäß eingereichter beziehungsweise nachgereichter Unterlagen wird der Antrag abgelehnt.

Für Vorhaben nach Nummern 2.2 bis 2.4 gilt:

Das Verfahren zur Auswahl der Vorhaben ist in den Regionalen Entwicklungsstrategien (RES) geregelt und obliegt der Verantwortung der jeweiligen lokalen Aktionsgruppe (LAG). Das Auswahlverfahren durch die LAG muss vor der Antragstellung beim LELF abgeschlossen sein.

Für Vorhaben nach Nummer 2.5 gilt:

Förderanträge sind im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März bei der Bewilligungsbehörde (BWB) einzureichen. Alle vollständig eingereichten Förderanträge werden gemäß den auf den Internetseiten der BWB und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz veröffentlichten Auswahlkriterien bewertet.

Nach der sich ergebenden Rangfolge werden - im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel - die zur Förderung ausgewählten Projekte bestimmt und auf der Internetseite der BWB veröffentlicht.

Stehen Haushaltsmittel zur Verfügung, können weitere Antragstermine festgelegt und veröffentlicht werden.“

b) Nummer 7.3 wird wie folgt gefasst:

„7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Für Vorhaben nach Nummern 2.1 bis 2.4 gilt:

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit dem Auszahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.

Die Auszahlung des letzten Teilbetrages in Höhe von 10 Prozent beziehungsweise des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendung erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

Für Vorhaben nach Nummer 2.5 gilt:

Zuwendungen werden auf Antrag ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid durch Zeitablauf bestandskräftig geworden ist oder der Zuwendungsempfänger erklärt hat, auf einen Rechtsbehelf zu verzichten. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

Die Auszahlung des letzten Teilbetrages in Höhe von 10 Prozent beziehungsweise des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendung erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.“

c) Der Nummer 7.5 wird folgender Absatz angefügt:

„Informationen über jede Zuwendung nach Artikel 53, 55 und 56 AGVO von über 500 000 Euro werden auf der Beihilfentransparenzwebsite (TAM) der Europäischen Kommission veröffentlicht.“

d) In Nummer 8 Satz 1 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

II.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Vom 19. Januar 2021

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Welse“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 14. Januar 2021 die Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 5. März 2019 (ABl. 2019 S. 336) angezeigt.

Die Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 19. Januar 2021

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

³² Fördervorhaben nach Nummer D.1.1 in Verbindung mit Nummer D.2.2 und nach den Nummern E.1.2, E.1.4.3 sowie E.1.4.4 bedürfen einer schriftlichen Antragstellung nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

**Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses
des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“**

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 5. März 2019 (ABl. 2019 S. 336) wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer 2 werden nach den Wörtern „Boldt, Matthias“ ein Absatz, die Wörter „Michael Succow Stiftung“ und ein Absatz eingefügt.
 - b) In Ziffer 3 werden die Wörter „Gemeinde Schöneberg“ gestrichen.
2. Die Änderung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2021.

**Denkmalliste des Landes Brandenburg
Sechzehnte Aktualisierung**

Bekanntmachung
des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege
und Archäologischen Landesmuseums
Vom 19. Januar 2021

Aufgrund des § 3 Absatz 3 und des § 28 Absatz 3 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215) wurde das für das Land Brandenburg geltende öffentliche Verzeichnis der Denkmale (Denkmalliste) des Landes Brandenburg erstmals im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 3 vom 26. Januar 2005 bekannt gemacht. Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 BbgDSchG ist die Denkmalliste mit der Bezeichnung des Denkmals und den Angaben zum Ort fortlaufend im Amtsblatt für Brandenburg bekannt zu machen.

Nachfolgend wird die Sechzehnte Aktualisierung der Denkmalliste veröffentlicht. Sie berücksichtigt die seit der letzten Aktualisierung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 6 vom 12. Februar 2020 eingetragenen und gelöschten Denkmale sowie Korrekturen und Ergänzungen.

Der Schutz der Denkmale nach diesem Gesetz ist jedoch nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 3 Absatz 1 Satz 3 BbgDSchG).

Bodendenkmale und bewegliche Denkmale müssen nicht veröffentlicht werden, wenn dies für ihren Schutz erforderlich ist. Das Inventar eines Denkmals ist geschützt, soweit es mit dem Denkmal eine Einheit von Denkmalwert bildet (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 BbgDSchG).

Die vorliegende Aktualisierung der Denkmalliste stellt den Bearbeitungsstand zum Redaktionsschluss (31.12.2020) dar. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Fortschreibungen und Veränderungen werden im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht. Eine aktuelle Fassung der Denkmalliste ist auf der Internetseite des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landes-

museums (BLDAM) eingestellt (<https://bldam-brandenburg.de/denkmalinformationen/denkmalliste/>).

Die vorliegende Aktualisierung der Denkmalliste ist in die vier kreisfreien Städte und nachfolgend die 14 Landkreise des Landes Brandenburg untergliedert, alphabetisch geordnet und je kreisfreie Stadt beziehungsweise Landkreis in vier ihrerseits untergliederte Abschnitte unterteilt:

- A) Bodendenkmale
 - Neu eingetragene Bodendenkmale
 - Korrekturen, Ergänzungen
 - Löschungen
- B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete
 - Neu verabschiedete Grabungsschutzgebiete
- C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche
 - Neu verabschiedete Denkmalbereiche
- D) Denkmale übriger Gattungen (Baudenkmale, Gartendenkmale, technische Denkmale und bewegliche Denkmale)
 - Neu eingetragene Denkmale
 - Korrekturen, Ergänzungen
 - Löschungen

Die untergliederten Abschnitte enthalten Tabellen. Die Tabellen, die sich auf Bodendenkmale beziehen, enthalten Angaben zur Lage = Gemarkung, Flur, zur Art des Bodendenkmals und dessen Zeitstellung sowie die Denkmalnummer. Die Tabellen, die sich auf Baudenkmale beziehen, enthalten Angaben zur Adresse und zur Bezeichnung des Denkmals.

Nähere Informationen zu den Denkmalen sind beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM) sowie den unteren Denkmalschutzbehörden und der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg als unterer Denkmalschutzbehörde zu erfragen.

Inhaltsverzeichnis

Brandenburg an der Havel	S. 155
Cottbus	S. 155
Frankfurt (Oder)	S. 155
Potsdam	S. 156
Barnim	S. 156
Dahme-Spreewald	S. 156
Elbe-Elster	S. 157
Havelland	S. 158

Märkisch-Oderland	S. 158
Oberhavel	S. 159
Oberspreewald-Lausitz	S. 160
Oder-Spree	S. 160
Ostprignitz-Ruppin	S. 161
Potsdam-Mittelmark	S. 161
Prignitz	S. 162
Spree-Neiße	S. 163
Teltow-Fläming	S. 164
Uckermark	S. 165

Brandenburg an der Havel

A) Bodendenkmale

Neu eingetragene Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Wust	1	Gräberfeld Neolithikum	4016
Wust	1	Gräberfeld Neolithikum	4020

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Brandenburg	Brandenburg an der Havel	Am Güterbahnhof alt: Am Hauptbahnhof	Wasserturm
Klein Kreutz	Brandenburg an der Havel	Straße zum Gut 1, 1 a-b, 10, 10 a-c, 12, 12 a-c alt: Straße zum Gut	Gutsanlage, bestehend aus Herrenhaus, Stellmacherei, Rinderstall, Scheune, Schmiede/Schlosserei bzw. Traktorschuppen, Scheune/Schafstall, Pferdestall und Torpfosten alt: Gutshof, bestehend aus Gutshaus, Ställen, Scheune, Schmiede

Cottbus

A) Bodendenkmale

Keine Änderung

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Cottbus, sorbisch: Chóšebuz	Cottbus	Bautzener Straße 140	Ehemaliges Gefängnis Cottbus/„Gedenkstätte Zuchthaus Cottbus“ (Träger Menschenrechtszentrum Cottbus e. V. (MRZ)) mit: - Umfassungsmauern mit 3 Wachttürmen, Torgebäude und Schleuse; - Hafthaus 1 und 2, C-Flügel, Verbindungsbau, Verwahrungsbau mit Revier, Ambulanz und Transportzellen; - Produktionsgebäude, Produktionshalle, Pentaconhalle, Wirtschaftsgebäude mit Sprela-Halle; - Freiflächen
Cottbus, sorbisch: Chóšebuz	Cottbus	Karl-Liebnecht-Straße 110	Mietwohnhaus

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Cottbus, sorbisch: Chóšebuz	Cottbus	Konrad-Wachsmann-Allee 2-8, Juri-Gagarin-Straße, Konrad-Zuse-Straße 1, 4, Universitätsstraße 22, Siemens-Halske-Ring 1, 2, Walter-Pauer-Straße 2 alt: Konrad-Wachsmann-Allee, Juri-Gagarin-Straße, Konrad-Zuse-Straße	Werke der bildenden Kunst auf dem Campus der Brandenburgischen Technischen Universität (ehemals Bildungszentrum Cottbus): Wandrelief „Mensch und Natur“ von Gerhard Bondzin, Wandbild „Der Bauarbeiter“ von Walter Heinrich, Sandsteinstele „Bauarbeiterdenkmal“ von Jürgen Woyski, Plastik „Zwei Mädchen in Muskauer Tracht“ von Heinz Mamat, „Brunnen des Friedens“, Wandrelief von Walter Heinrich, Wandrelief „Sonnenuntergang“ von Stefan Klinkigt alt: Werke der bildenden Kunst im Bildungszentrum Cottbus (heute Campus der Brandenburgischen Technischen Universität): Wandrelief „Mensch und Natur“ von Gerhard Bondzin, Wandbild „Der Bauarbeiter“ von Walter Heinrich, Sandsteinstele „Bauarbeiterdenkmal“ von Jürgen Woyski, Plastik „Zwei Mädchen in Muskauer Tracht“ von Heinz Mamat, „Brunnen des Friedens“, Wandrelief von Walter Heinrich, Wandrelief von Stefan Klinkigt

Frankfurt (Oder)

A) Bodendenkmale

Keine Änderung

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen**Neu eingetragene Denkmale**

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	Klingestraße 5 a	Lokomotivschuppen der Städtischen Güterbahn

Löschungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Booßen	Frankfurt (Oder)	Lebuser Weg 13	Aufsidlergehöft

Potsdam**A) Bodendenkmale**

Keine Änderung

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen**Neu eingetragene Denkmale**

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Potsdam	Potsdam	Hans-Sachs-Straße 32-55	Wohnsiedlung „Siedlung des Beamten-Wohnungs-Vereins zu Potsdam“
Potsdam	Potsdam	Schopenhauerstraße 27	Hinterhaus/Saalbau

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Neu Fahrland	Potsdam	Am Lehnitzsee 1 a alt: Am Wiesenrand	Chausseehaus Nedlitz, bestehend aus Einnehmerhaus, Hofraum sowie Einfriedung
Potsdam	Potsdam	Schwanenallee 7, 7 a, 7 b, 7 d alt: Schwanenallee 7, 7 a-b	Matrosenstation Kongsnaes: Bootshaus mit Maschinistenwohnung, Kasernement der Matrosen, Dienst- und Wohnhaus des Stationsleiters und Kapitäns sowie die „Bastion“ (Uferbefestigung) vor dem Empfangsgebäude alt: Kaiserliche Matrosenstation
Sacrow	Potsdam	Fährstraße alt: Krampnitzstraße	Heilandskirche

Barnim**A) Bodendenkmale**

Keine Änderung

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen**Neu eingetragene Denkmale**

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Lobetal	Bernau bei Berlin	Alt-Lobetal 1	Saal „Alt Lobetal“ (ehemalige Lazaruskirche) und Christusfigur
Oderberg	Oderberg	Freienwalder Straße 6, 7, 8, Festung	Bauten der Augusta-Sägemühle: Fabrikantenvilla, Stallgebäude, zwei Werkwohnhäuser sowie Pflasterweg
Wandlitz	Wandlitz	Breitscheidstraße	Denkmal für die Gefallenen des Ersten Weltkriegs

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Lunow	Lunow-Stolzenhagen	Hohensaatener Straße 1	Wohnhaus und Stall alt: Wohnhaus
Tiefensee	Werneuchen	Berliner Chaussee 3 alt: Berliner Chaussee	Bahnhof Tiefensee, bestehend aus Stationsgebäude mit nördlichem Anbau, Pflasterung sowie Beamtenwohnhaus mit Wirtschaftsgebäude, Bahnstrecke Berlin-Wriezen, bei km 35,53 alt: Bahnhofsgebäude
Wandlitz	Wandlitz	Breitscheidstraße 21	Alte Schule alt: Alte Schule und Scheune

Dahme-Spreewald**A) Bodendenkmale****Neu eingetragene Bodendenkmale**

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Cahnsdorf, Egsdorf	13 12	Siedlung Urgeschichte	10152
Egsdorf	11	Siedlung Urgeschichte	10144
Egsdorf	11	Siedlung Urgeschichte	10145
Egsdorf	11	Siedlung Urgeschichte	10146
Egsdorf	12	Siedlung Urgeschichte	10147
Egsdorf	12	Siedlung Urgeschichte	10149
Egsdorf	12	Siedlung Urgeschichte	10150
Egsdorf	12	Siedlung Urgeschichte	10151
Egsdorf	11	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	10154
Egsdorf	13	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	10157

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Eggsdorf	11	Siedlung Urgeschichte	10158
Eggsdorf	12	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	10159
Eggsdorf	11	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	10160
Eggsdorf	12 13	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit	10798
Eggsdorf	12	Gräberfeld Bronzezeit	12185
Eggsdorf	12 13	Siedlung Urgeschichte, Siedlung slawisches Mittelalter	12186
Eggsdorf	11 12	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit, Turmhügel deutsches Mittelalter, Schloss Neuzeit, Siedlung Urgeschichte, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung slawisches Mittelalter	12187
Eggsdorf	11	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung römische Kaiserzeit	12188
Eggsdorf	11 13	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit	12190
Eggsdorf	13	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit, Siedlung slawisches Mittelalter	12191
Eggsdorf	4	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	12192
Eggsdorf	4 11	Siedlung Urgeschichte, Siedlung slawisches Mittelalter	12196
Eggsdorf	11	Siedlung Urgeschichte, Siedlung slawisches Mittelalter	12197
Eggsdorf	11	Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Ur- und Frühgeschichte	12198
Eggsdorf	4	Siedlung Eisenzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit	12200
Eggsdorf	13	Siedlung Urgeschichte, Siedlung slawisches Mittelalter	12201
Eggsdorf	13	Siedlung Urgeschichte, Siedlung slawisches Mittelalter	12203
Eggsdorf	11	Siedlung slawisches Mittelalter	12204
Eggsdorf, Garrenchen	11 11	Gräberfeld Bronzezeit, Siedlung Bronzezeit	12205
Eggsdorf	12	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	12206
Eggsdorf	13	Siedlung Urgeschichte	12207
Eggsdorf, Willmersdorf	12 13 11	Siedlung Urgeschichte	12208
Eggsdorf	11	Siedlung Urgeschichte	12210
Freidorf	3	Rast- und Werkplatz Mesolithikum	10178
Freidorf	3 7 8	Dorfkerne Neuzeit	12951
Freidorf	2	Hügelgräberfeld Bronzezeit	12994
Garrenchen	11	Siedlung Urgeschichte	10142
Garrenchen	11	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	10143
Garrenchen	11	Siedlung Urgeschichte	10155
Jetsch	1	Gräberfeld Bronzezeit	10129
Jetsch	1	Siedlung Bronzezeit	10130
Jetsch	1	Siedlung Ur- und Frühgeschichte, Siedlung slawisches Mittelalter	10131
Jetsch	1 2	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit, Dorfkerne Neuzeit	12897
Jetsch	2	Siedlung Eisenzeit	13060
Jetsch, Kasel-Golzig	2 1	Siedlung Urgeschichte	13061
Jetsch	2	Siedlung Urgeschichte	13062
Neu Lübbenau	6	Siedlung Bronzezeit	10176

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Rotberg	1	Siedlung Bronzezeit, Siedlung slawisches Mittelalter	12611

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete
Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche
Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Königs Wuster- hausen	Königs Wuster- hausen	Am Amtsgarten 6, 7, Scheederstraße	Altes Gaswerk mit ehem. Ofenhaus, Kohlenlager- gebäude, Apparate- und Reglerbau sowie Wohnhaus
Langen- grassau	Heideblick	Waltersdorfer Straße	Wasserturm (Hydroglobus)
Luckau	Luckau	Hoher Weg	Wasserturm
Schwerin	Schwerin	Teupitzer Straße	Bootshaus
Senzig	Königs Wuster- hausen	Chausseestraße	„Seebrücke“ Senzig

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Kuschkow	Märkische Heide	Kirchstraße 21	Dorfkirche mit Krieger- denkmal und schmiede- eisernem Tor alt: Dorfkirche

Elbe-Elster

A) Bodendenkmale

Neu eingetragene Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Krassig	1 2	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit	20686
Sallgast	9	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	20706
Wahrenbrück	7	Einzelfund Neolithikum	20701

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete
Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche
Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen**Korrekturen, Ergänzungen**

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Neuburxdorf	Bad Liebenwerda	Schwarzer Weg	Soldatenfriedhof mit Gräberfeld und dessen Wegeführung sowie der Freifläche mit dem Denkmal, der alten Friedhofskapelle und der Lindenallee alt: Denkmal für die Opfer des Kriegsgefangenenlagers Mühlberg, auf dem Friedhof

Havelland**A) Bodendenkmale****Neu eingetragene Bodendenkmale**

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Rathenow	46	Militärische Anlage Neuzeit	51133

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen**Neu eingetragene Denkmale**

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Falkensee	Falkensee	Am Gutsark 1, 3	Ehemalige Stadthalle, bestehend aus Sporthalle und Sozialanbau
Falkensee	Falkensee	Falkenhagener Straße 29	Stallgebäude
Görne	Kleßen-Görne	Lindenstraße 17	Pfarrhaus
Rathenow	Rathenow	Jahnstraße 5	Verwaltungsbau mit Hofgebäude der optischen Fabrik F. Rapsch
Stölln	Gollenberg	Flugplatz Stölln/Rhinow, Am Gollenberg	Langstrecken-Verkehrsflugzeug, Typ Iljuschin IL-62

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Brieselang	Brieselang	Schulplatz 5 alt: Karl-Marx-Straße 130	Eingangsportale der Hans-Klakow-Oberschule

Löschungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Buckow	Milower Land		Ganzmeilenobelisk, an der ehemaligen Försterei

Märkisch-Oderland**A) Bodendenkmale**

Keine Änderung

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen**Neu eingetragene Denkmale**

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Altreetz	Oderau	Am Dorfplatz, Mittelstraße	Spritzenhaus
Altreetz	Oderau	Ausbauten 2	Loosegehöft, bestehend aus Wohnhaus, Stallgebäude und Scheune
Altreetz	Oderau	Ausbauten 4	Loosegehöft, bestehend aus Wohnhaus, Stallgebäude und Scheune
Altreetz	Oderau	Ausbauten 5	Wohnhaus eines Loosegehöfts
Altreetz	Oderau	Bahnstraße 9	Postgebäude
Altreetz	Oderau	Freienwalder Straße 14	Wohnhaus
Altreetz	Oderau	Wriezener Straße 9	Landambulatorium
Bad Freienwalde (Oder)	Bad Freienwalde (Oder)	Fontanestraße 1	Logierhaus
Bad Freienwalde (Oder)	Bad Freienwalde (Oder)	Goethestraße 26	Villa mit Nebengebäude und Einfriedung
Bad Freienwalde (Oder)	Bad Freienwalde (Oder)	Goethestraße 27	Villa
Bad Freienwalde (Oder)	Bad Freienwalde (Oder)	Hammerthal 7	Kirchenziegelei, bestehend aus Ringofen, Wohnhaus und Schienenresten der Werksbahn
Bad Freienwalde (Oder)	Bad Freienwalde (Oder)	Linsingenstraße 3	Mietwohnhaus
Bad Freienwalde (Oder)	Bad Freienwalde (Oder)	Linsingenstraße 13	Mietwohnhaus mit Wirtschaftsgebäude und Kopfsteinpflasterung des Hofes
Bad Freienwalde (Oder)	Bad Freienwalde (Oder)	Melcherstraße 9 a	Villa mit Nebengebäude, gepflasterter Einfahrt und straßenseitiger Stützmauer
Bad Freienwalde (Oder)	Bad Freienwalde (Oder)	Neue Bergstraße 22	Wohnhaus
Bad Freienwalde (Oder)	Bad Freienwalde (Oder)	Uchtenhagenstraße 1	Wohn- und Geschäftshaus
Bad Freienwalde (Oder)	Bad Freienwalde (Oder)	Weinbergstraße 3	Mietwohnhaus
Bad Freienwalde (Oder)	Bad Freienwalde (Oder)	Weinbergstraße 8	Villa mit Wirtschaftsgebäude und Einfriedung
Bad Freienwalde (Oder)	Bad Freienwalde (Oder)	Weinbergstraße 10	Villa mit Einfriedung
Neulietzegörnicke	Neulewin	Neulietzegörnicke	Bienenhaus (auf dem Anger)

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Neulietze-göricke	Neulewin	Neulietze-göricke 78	Schule mit Lehrerwohnung, Stall- und Abortgebäude
Neulietze-göricke	Neulewin	Neulietze-göricke 80	Hofanlage, bestehend aus Wohnhaus und Stallgebäude
Neulietze-göricke	Neulewin	Neulietze-göricke 85	Pfarrgehöft, bestehend aus Wohnhaus und Stallgebäude
Neulietze-göricke	Neulewin	Neulietze-göricke 107	Loosegehöft, bestehend aus Wohnhaus, Remise, zwei Stallgebäuden, Scheune und Hühnerstall
Strausberg	Strausberg	Flugplatzstraße F1 33	Segelflugzeug Lom 57/1 „Libelle“, Werknummer 0599
Strausberg	Strausberg	Garzauer Straße 19, 20, Altlandsberger Chaussee	Bunkeranlage des Fernmeldewesens der Deutschen Post und Führungsbunker des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen der DDR, bestehend aus Wachgebäude, Heizöllager, Verwaltungsgebäude, Zugangstunnel, Wasserwerk, Villa, Reste einer Hochspannungssicherheitsanlage, Rückkühlbauwerk, Kühltürme, Tarnhalle mit Lastenkran, Abgasschornstein, Betankungsanlage, Tarnhalle mit Strahlungs- und Temperaturmessern, Schutzbauwerk mit technischen Anlagen
Wustrow	Oderaue	Friedrichshofer Weg 1-5, 8, 9	Gutsanlage, bestehend aus Gutshaus (Ruine) und Wirtschaftshof mit drei Stallgebäuden

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Bollensdorf	Neuenhagen bei Berlin	Dorfstraße 7, 9, Sperlingsgasse alt: Dorfstraße, Sperlingsgasse	Gutsanlage mit Gutshaus, Kutschpferdestall, Scheune sowie Außenanlagen einschließlich Einfriedung zur Dorfstraße, gepflasterter Hofzufahrt sowie Kopfsteinpflaster der Sperlingsgasse alt: Gutsanlage mit Gutshaus, Kutschpferdestall, Stallgebäude, Scheune sowie Außenanlagen einschließlich Einfriedung zur Dorfstraße, gepflasterter Hofzufahrt sowie Kopfsteinpflaster der Sperlingsgasse
Görlsdorf	Vierlinden	Am Fließ 32 alt: Dorfstraße	Dorfkirche
Haselberg alt: Rädikow	Wriezen	Rädikow 7 alt: ohne Adresse	Schäferei, bestehend aus Wohnhaus, Scheune und Stall (Ruine) alt: Schäferei
Jahnsfelde	Müncheberg	Schloßplatz 4 alt: ohne Adresse	Gutshaus und Gutspark
Prötzel	Prötzel	Stadtstelle 1, 6 a alt: Stadtstelle 1, 2	Vierfamilienwohnhaus (Nr. 6 a) mit Nebengebäude (Nr. 1) alt: Vierfamilienwohnhaus (Nr. 2) mit Nebengebäude (Nr. 1)

Löschungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Lüdersdorf	Wriezen	Lüdersdorfer Dorfstraße 3	Giebellaubenhaus

Oberhavel

A) Bodendenkmale

Keine Änderung

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Birkenwerder	Birkenwerder	Karl-Marx-Straße 28	Wohnhaus mit Einfriedung
Buchholz	Großwoltersdorf	Forststraße 16 a	Dorfkirche, heute Atelierkirche, mit sieben Grabmälern
Fürstenberg/Havel	Fürstenberg/Havel	Fritz-Reuter-Straße 12	Wohnhaus mit Nebengebäude und Einfriedung
Fürstenberg/Havel	Fürstenberg/Havel	Havelstraße 8	Wohnhaus
Glambeck	Löwenberger Land	Glambeck 41	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus, drei Wirtschaftsgebäuden, Hopflasterung und Teilen der Einfriedung
Gransee	Gransee	Fischerstraße 6	Wohnhaus
Großmutz	Löwenberger Land	Großmutzer Dorfstraße 34	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus und zwei Wirtschaftsgebäuden
Groß-Ziethen	Kremmen	Alte Dorfstraße 14	Dorfschule mit Nebengebäude und Toreinfahrt
Grüneberg	Löwenberger Land	Straße zum Bahnhof	Gedenkstätte KZ-Außenlager Grüneberg
Malz	Oranienburg	Malzer Dorfstraße	Grabmal für Auguste Henriette Wilhelmine Barth (auf dem Friedhof)
Velten	Velten	Viktoriastraße 54	Wohn- und Geschäftshaus mit Hofgebäude und Einfriedung

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Fürstenberg/Havel	Fürstenberg/Havel	Brandenburger Straße 46	Wohn- und Geschäftshaus alt: Gedenktafel für Heinrich Schliemann
Glienicke/Nordbahn	Glienicke/Nordbahn	Hauptstraße 23, 24	Friedhofskapelle mit Friedhofportal, Brunnen, Nebengebäude und Friedhofsmauer alt: Friedhofskapelle mit Friedhofportal, Brunnen und Nebengebäude
Groß-Ziethen	Kremmen	Alte Dorfstraße	Kirche sowie Erbbegräbnis auf dem Kirchhof alt: Dorfkirche
Hoppenrade	Löwenberger Land	Parkstraße 27, 28, 29, 31 alt: Parkstraße 27	Wirtschaftshof des Gutes Hoppenrade, bestehend aus zwei Wohnhäusern, zwei Speichergebäuden, Stallgebäude, Brennerei, Schmiede, Toreinfahrt und Pflasterung alt: Zwei Wirtschaftsgebäude
Neuholland	Liebowalde	Nassenheider Chaussee, Kirchsteig	Dorfkirche mit Einfriedung und Gefallenendenkmal alt: Dorfkirche

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Oranienburg	Oranienburg	Granseer Straße	Dorfkirche Sachsenhausen alt: Dorfkirche
Zehlendorf	Oranienburg	Liebenwalder Straße 5 a	Rundfunksendestelle Zehlendorf, bestehend aus drei Verwaltungsgebäuden, Kultur- und Sozialgebäude, Senderhaus, sogenanntes Dieselhaus, Kühlturm, Tiefbrunnenanlage mit Pumpenhaus, Heizhaus mit Schornstein, Hauptantenne, Antennenreusenanlage mit Reusen und Antennenhäusern sowie Dreiecksflächenantennenanlage, gepflasterter Zufahrtsstraße alt: Rundfunksendestelle Zehlendorf, bestehend aus drei Verwaltungsgebäuden, Kultur- und Sozialgebäude, Senderhaus, sogenanntes Dieselhaus, Kühlturm, Tiefbrunnenanlage mit Pumpenhaus, Hauptantenne, Antennenreusenanlage mit Reusen und Antennenhäusern sowie Dreiecksflächenantennenanlage, gepflasterter Zufahrtsstraße

Löschungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Neuholland	Liebenwalde	Liebenberger Damm 2	Bauernhaus

Oberspreewald-Lausitz

A) Bodendenkmale

Neu eingetragene Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Leipe, Raddusch	7 9	Mühle Neuzeit	80479
Senftenberg	15 17 19	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit	80203

Korrekturen, Ergänzungen

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Senftenberg	17 19	Steinkreuz deutsches Mittelalter, Steinkreuz Neuzeit	80202

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete
Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche
Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Brieske, sorbisch: Brjazki	Senftenberg	Briesker Straße 32, 34	Gemeindeamtsgebäude und Nebengebäude
Calau, sorbisch: Kalawa	Calau	Lindenstraße 18	Schule mit Verbindungsbau und Turnhalle
Neupetershain, sorbisch: Nowe Wiki	Neupetershain	Bahnhofstraße 18	Bahnsteiganlage mit Bahnsteigüberdachung und Zugangstunnel
Sedlitz, sorbisch: Sedlišćo	Senftenberg	Friedhofsweg	Friedhofskapelle
Senftenberg, sorbisch: Zły Komorow	Senftenberg	Steindamm 22	Wohnhaus
Vetschau/Spreewald, sorbisch: Wětošow/Blota	Vetschau/Spreewald	Heinrich-Heine-Straße	Wasserturm

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Guteborn	Guteborn	Hermisdorfer Straße 4	Wohnhaus alt: Fachwerkspeicher
Senftenberg, sorbisch: Zły Komorow	Senftenberg	Jüttendorfer Anger 2 alt: Ernst-Thälmann-Straße 38	Wohn- und Geschäftshaus (Drogerie „Glück Auf“)
Senftenberg, sorbisch: Zły Komorow	Senftenberg	Jüttendorfer Anger 7 alt: Ernst-Thälmann-Straße 45	Bürgerhaus
Senftenberg, sorbisch: Zły Komorow	Senftenberg	Jüttendorfer Anger 9 alt: Ernst-Thälmann-Straße 47	Bürgerhaus
Senftenberg, sorbisch: Zły Komorow	Senftenberg	Jüttendorfer Anger 11 alt: Ernst-Thälmann-Straße 49	Bürgerhaus

Oder-Spree

A) Bodendenkmale
Keine Änderung

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete
Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche
Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Eisenhüttenstadt	Eisenhüttenstadt	Platz der Jugend 1-4, Ludmilla-Hypius-Weg 4, 5	Wohnkomplexzentrum „Am Anger“ mit der Schule V (Juri-Gagarin-Oberschule), dem Platz der Jugend einschließlich Freiflächengestaltung und Laubengängen, der Ladenzeile und dem Schulspeisungsgebäude/Gaststätte „Am Anger“
Markgrafpieske	Spreenhagen	Markgrafstraße, Langendamm	Wegweiser
Woltersdorf	Woltersdorf	Rudolf-Breitscheid-Straße	Sankt Michael-Kirche

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Rautenkranz alt: Rießen	Siehdichum	Rautenkranz 3 alt: Rautenkranzer Weg 3	Forsthaus
Woltersdorf	Woltersdorf	Berliner Straße, Seestraße alt: Am Thälmannplatz, Berliner Straße	Sowjetisches Ehrenmal und Gedenktafel für von Faschisten ermordete ausländische Bürger

Löschungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Heinersdorf	Steinhöfel	B 5	Posthalbmeilenstein, bei km 29,2

Ostprignitz-Ruppin

A) Bodendenkmale

Keine Änderung

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Altfriesack	Fehrbellin	Fischerdorf 1	Schleusenwärtergehöft, bestehend aus Wohnhaus und Stallgebäude
Altfriesack	Fehrbellin	Zur Zugbrücke 1	Villa mit Wirtschaftsgebäude und Einfriedung
Kuhhorst	Fehrbellin	Dorfstraße	Pflasterstraße
Kuhhorst	Fehrbellin	Dorfstraße 10 a	Wirtschaftsgebäude

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Kuhhorst	Fehrbellin	Kastanienallee 3	Neubauerngehöft, bestehend aus Wohnstallhaus, Wirtschaftsgebäude und Scheune
Langen	Fehrbellin	Dorfstraße 28	Gehöft, bestehend aus zwei Stallgebäuden, Scheune und Hopfpflasterung
Lüchfeld	Temnitztal	Hauptstraße 39	Wohnhaus mit Nebengebäude
Metzelthin	Wusterhausen/Dosse	Dorfstraße 10	Wohnhaus mit Stallgebäude, Einfriedung und Hopfpflasterung
Nordhof	Fehrbellin	Nordhofer Straße	Scheune (neben Nr. 3)
Nordhof	Fehrbellin	Nordhofer Straße 2	Wohnhaus
Protzen	Fehrbellin	Dorfstraße	Spritzenhaus
Protzen	Fehrbellin	Dorfstraße 19	Wohnhaus
Wittstock/Dosse	Wittstock/Dosse	Gröper Straße 17	Wohnhaus mit Seitenflügel, zwei Hofgebäuden und Hopfpflasterung

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Altfriesack	Fehrbellin	Zur Zugbrücke, Fischerdorf alt: Untere Rhinstraße	Klappbrücke an der Schleuse
Neuruppin	Neuruppin	Karl-Marx-Straße 62	Wohn- und Geschäftshaus mit zwei Seitenflügeln alt: Wohn- und Geschäftshaus
Tornow	Wusterhausen/Dosse	Tornower Straße 17, 22-30 (gerade) alt: Tornower Straße 17, 24-30 (gerade)	Gutsanlage, bestehend aus Gutshaus, drei Stallgebäuden, Speicher, Schmiede und Park sowie Gutskapelle (Dorfkirche) und vier Grabmale der auf Gut Tornow ansässigen Familien von Brunn und von Wahlen-Jürgaß alt: 3 Positionen: - Gutsanlage, bestehend aus Gutshaus, drei Stallgebäuden, Speicher, Schmiede und Park (09170710) - Dorfkirche (09170709) - Vier Grabdenkmäler (09171473)
Werder	Märkisch-Linden	Lindenstraße 68 alt: Dorfstraße 73	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus und Wirtschaftsgebäuden
Wittstock/Dosse	Wittstock/Dosse	Kettenstraße 2	Wohnhaus mit Seitenflügel, vier Hofgebäuden und Einfriedung alt: Wohnhaus
Wittstock/Dosse	Wittstock/Dosse	Kettenstraße 54	Wohnhaus mit Hofgebäude alt: Wohnhaus mit Seitenflügel und Hofgebäude

Löschungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Linum	Fehrbellin	Nauener Straße 70	Mittelflurhaus

Potsdam-Mittelmark

A) Bodendenkmale

Keine Änderung

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen**Neu eingetragene Denkmale**

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Bad Belzig	Bad Belzig	Berliner Straße 4	Gutshaus Koreuber mit Erdkeller
Beelitz	Beelitz	Clara-Zetkin-Straße 194	Saalbau (Venus-Lichtspiele)
Gortz	Beetzseeheide	Gortzer Dorfstraße 6	Mittelfurhaus, Stallgebäude und Schuppen eines Gehöfts
Pritzerbe	Havelsee	Kietzstraße 19	Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude, Werkstatt, Hofpflasterung und Pumpe
Treuenbrietzen	Treuenbrietzen	Vogelgesangstraße 31	Wohnhaus mit Stallgebäude
Werder (Havel)	Werder (Havel)	Kirchstraße 1	Wohnhaus

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Beelitz	Beelitz	Berliner Straße 9	Keller des Wohnhauses alt: Wohnhaus mit linkem Seitenflügel und rechtem Hofgebäude
Beelitz	Beelitz	Karl-Marx-Straße alt: ohne Adresse	Park und Sowjetischer Ehrenfriedhof
Deetz alt: Groß Kreuz	Groß Kreuz (Havel)	Groß Kreuzer Straße	Landstraße mit Ziegelpflasterung zwischen Deetz und Groß Kreuz

Prignitz**A) Bodendenkmale**

Keine Änderung

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen**Neu eingetragene Denkmale**

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Berge	Berge	Dorfring 10	Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude
Boddin	Groß Pankow	Boddiner Dorfstraße	Dorfkirche
Cumlosen	Cumlosen	Lenzener Straße	Grenzwachturm mit Anbau
Dergenthin	Perleberg	Lenzener Straße 30	Stallscheune

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Dergenthin	Perleberg	Wiesenweg	Grabdenkmal für KZ-Häftlinge
Düpow	Perleberg	Dorfstraße 14, 14 a	Scheune
Düpow	Perleberg	Dorfstraße 17	Hofanlage, bestehend aus vier Wirtschaftsgebäuden und Hofpflasterung
Frehne	Marientfließ	Frehner Allee	Dorfkirche mit Einfriedung
Gramzow	Perleberg	Alt Gramzow, Friedhof	Grabstätte der Gutspächterfamilie Wöhler
Klein Gottschow	Groß Pankow (Prignitz)	Dorfstraße 20	Guttscheune
Klein Lüben	Bad Wilsnack	Bad Wilsnacker Straße 9	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus, Stallscheune, Nebengebäude und Wasserpumpe
Klein Woltersdorf	Groß Pankow (Prignitz)	Klein Woltersdorfer Straße 8, 8 a	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus, zwei Stallgebäuden, Scheune und Backhaus
Krams	Gumtow	Kramser Dorfstraße	Glockenturm und Gutshofmauer
Krams	Gumtow	Kramser Dorfstraße	Gefallenendenkmal
Mansfeld	Putlitz	Mansfelder Straße, Gottfried-Benn-Platz	Spritzenhaus
Mödlitz	Lenznerwische	Lenzener Straße 21	Scheune
Perleberg	Perleberg	Bäckerstraße 39 a	Haustreppe
Perleberg	Perleberg	Berliner Straße 26	Villa mit Einfriedung
Perleberg	Perleberg	Berliner Straße 48	Villa mit Einfriedung
Perleberg	Perleberg	Hamburger Straße 69	Wohn- und Geschäftshaus mit Seitenflügel
Perleberg	Perleberg	Krämerstraße 7	Wohn- und Geschäftshaus
Perleberg	Perleberg	Lenzener Straße 6, Bahnhofplatz 11	Mietwohnhaus
Perleberg	Perleberg	Mühlenstraße 8	Wohn- und Geschäftshaus (Kaufhaus Theune)
Perleberg	Perleberg	Parchimer Straße 5	Wohnhaus mit Nebengebäude
Perleberg	Perleberg	Puschkinstraße 12	Wohnhaus
Perleberg	Perleberg	Schuhmarkt 2	Wohnhaus
Perleberg	Perleberg	Schuhmarkt 5	Wohn- und Geschäftshaus mit zwei Wirtschaftsgebäuden
Perleberg	Perleberg	Schulgang 1	Wohnhaus
Perleberg	Perleberg	St.-Nicolai-Kirchplatz 2	Wohnhaus
Perleberg	Perleberg	St.-Nicolai-Kirchplatz 20	Wohnhaus
Perleberg	Perleberg	Uferstraße 3	Wohnhaus
Perleberg	Perleberg	Wittenberger Straße 35	Hotel „Prinz Heinrich“, heute Geschäftshaus, mit Nebengebäude
Perleberg	Perleberg	Wittenberger Straße 80	Katholische Kirche St. Marien (Mariä Unbefleckte Empfängnis)
Perleberg	Perleberg	Wollweberstraße 5	Dachwerk des Wohnhauses
Pirow	Pirow	Dorfring	Dorfkirche mit Einfriedung
Pirow	Pirow	Dorfring	Gefallenendenkmal
Rosenhagen	Perleberg	Dorfstraße 8	Scheune
Rosenhagen	Perleberg	Dorfstraße 18	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus, drei Wirtschaftsgebäuden und Einfriedung
Rosenhagen	Perleberg	Dorfstraße 24	Gasthaus, bestehend aus Gasthaus, Saalbau und Wirtschaftsgebäude

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Schönfeld	Perleberg	Dorfstraße 3	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus, Stallscheune, Stall, Einfriedung und Hofpflasterung
Spiegelhagen	Perleberg	Dorfstraße 11	Zwei Wirtschaftsgebäude
Wüsten Vahrnow	Gülitz-Reetz	Gülitzer Straße, Baeker Straße	Burgruine („Kuhburg“)

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Perleberg	Perleberg	Bahnhofplatz, Lenzener Straße 31, 31 a	Bahnhof Perleberg, bestehend aus Bahnhofsempfangsgebäude, Stellwerksanbau (B 1), Güterabfertigung, Pflasterung, Wärterstellwerk (W 1) und Bahnwasserturm alt: Bahnhof Perleberg, bestehend aus Bahnhofsempfangsgebäude, Güterabfertigung und Pflasterung
Perleberg	Perleberg	Wilsnacker Chaussee	Grabstätte der Familie Viereck, auf dem Waldfriedhof alt: Grabmal der Familie Viereck, auf dem Waldfriedhof
Wittenberge	Wittenberge	Parkstraße 11	Villa mit Einfriedung alt: Villa mit Einfriedung und Gartenpavillon

Löschungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Pritzwalk	Pritzwalk	Wallstraße 12	Wohnhaus

Spree-Neiße

A) Bodendenkmale

Neu eingetragene Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Krieschow	2	Siedlung römische Kaiserzeit	120500
Krieschow	2	Gräberfeld Bronzezeit	120521
Krieschow	1 2	Mühle Neuzeit	120547
Krieschow	3	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	120697
Krieschow	2	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Kirche deutsches Mittelalter, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Turmhügel deutsches Mittelalter, Mühle Neuzeit, Siedlung Bronzezeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Eisenzeit	120698
Krieschow	2	Gräberfeld Bronzezeit	120787
Krieschow	2	Gräberfeld Bronzezeit	120788
Krieschow	2	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	120789
Krieschow	2	Gräberfeld Bronzezeit, Gräberfeld Eisenzeit	120790
Krieschow	2	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	120791
Krieschow	2	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	120792
Krieschow	3	Gräberfeld Bronzezeit, Gräberfeld Eisenzeit	120793

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Krieschow	3	Siedlung Bronzezeit, Siedlung slawisches Mittelalter	120803
Laubst	1	Gräberfeld Eisenzeit	120046
Laubst	1	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Kirche deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Kirche Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit	120701
Laubst	1	Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit	120709
Laubst	1	Siedlung Urgeschichte	120710
Laubst	1	Gräberfeld Eisenzeit	120711
Laubst	1	Siedlung Urgeschichte	120712
Laubst	1	Siedlung Eisenzeit	120713
Laubst	1	Siedlung Urgeschichte	120752
Laubst	1	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	120794
Schorbus	1	Siedlung Urgeschichte	120706
Spremberg	15	Siedlung Bronzezeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Einzelfund deutsches Mittelalter, Einzelfund Neuzeit, Siedlung Neolithikum, Siedlung Eisenzeit	120556

Löschungen

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Schmogrow	2	Siedlung Neolithikum, Siedlung Urgeschichte	120536

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete
Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche
Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Groß Gastrose, sorbisch: Góšćeraz	Schenken-döbern	Mühlhof 24	Wasserkraftwerk mit Mühle (Mischfutterwerk)

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Spremberg, Grodk	Spremberg	Wirthstraße 1	Schulgebäude (ehemalige Mädchenschule) mit Turnhalle und Einfriedung alt: Schulgebäude (ehemalige Mädchenschule) mit Turnhalle

Teltow-Fläming**A) Bodendenkmale****Korrekturen, Ergänzungen**

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Petkus	7	Burgwall Bronzezeit, Burgwall deutsches Mittelalter, Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit	130349

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen**Neu eingetragene Denkmale**

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Dabendorf	Zossen	Triftstraße 1, Glienicke- Straße	Volksschule
Dornswalde	Baruth/ Mark	Dornswalder Straße 12	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus, linkem Wirtschaftsgebäude und rechtem Stallgebäude
Lucken- walde	Lucken- walde	Käthe-Kollwitz- Straße 17, Puschkinstraße	Wohn- und Geschäftshaus
Wünsdorf	Zossen	Adlershorst- straße 48, Klausdorfer Straße 11	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus, Torhaus, Einfriedung, linkem und rechtem Wirtschaftsgebäude sowie Scheune
Zülichen- dorf	Nuthe- Urstromtal	Gottsdorfer Weg 3	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus, Scheune und Stallgebäude

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Christinen- dorf	Trebbin	Christinendorfer Allee alt: ohne Adresse	Dorfkirche
Christinen- dorf	Trebbin	Christinendorfer Allee 41 alt: Dorfstraße 21	Pfarrgehöft, bestehend aus Pfarrhaus, Wirtschafts- gebäude und Einfriedung
Dahlewitz	Blanken- felde- Mahlow	Dahlewitzer Dorfstraße 34, 35 alt: Dahlewitzer Dorfstraße 35	Gutsanlage, bestehend aus Herrenhaus, Brennerei, Stallgebäude mit Milch- kammer, Lok- und Wagen- schuppen, Wasserturm, Speicher, Schmiede, Wasch- haus, Remise sowie Park- anlage alt: Gutsanlage, mit Gutshaus, Brennerei, Wasserturm und Gutspark
Diedersdorf	Großbeeren	Alte Dorfstraße 42 alt: Dorfstraße 23	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus, zwei Stall- gebäuden, Scheune, Hof- pflasterung und straßen- seitiger Einfriedung

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Dobbrikow	Nuthe- Urstromtal	Nettgendorfer Straße 5 alt: ohne Adresse	Dorfkirche
Dümde	Nuthe- Urstromtal	Am Dorfring alt: ohne Adresse	Dorfkirche
Franken- förde	Nuthe- Urstromtal	In der Aue 16 alt: ohne Adresse	Dorfkirche
Glasow	Blanken- felde- Mahlow	Alt Glasow 6 b alt: ohne Adresse	Dorfkirche
Glasow	Blanken- felde- Mahlow	Selchower Weg alt: ohne Adresse	Sowjetisches Ehrenmal, an der Straße in Richtung Selchow
Groß- beuthen	Trebbin	Gutshof 3 a alt: Am Anger	Gutshaus und Brennerei
Groß Kienitz	Blanken- felde- Mahlow	Groß Kienitzer Dorfstraße 14 a alt: ohne Adresse	Dorfkirche
Hennicken- dorf	Nuthe- Urstromtal	Hennicken- dorfer Hauptstraße alt: ohne Adresse	Dorfkirche
Höfgen	Niederer Fläming	Dorfstraße 3 alt: ohne Adresse	Dorfkirche
Hohengörs- dorf	Niederer Fläming	Dorfstraße 26 a alt: ohne Adresse	Dorfkirche
Hohensee- feld	Niederer Fläming	Hauptstraße 25 alt: ohne Adresse	Dorfkirche
Kemnitz	Baruth/ Mark	Kemnitzer Hauptstraße 22 a alt: ohne Adresse	Dorfkirche
Kemnitz	Dahme/ Mark	Kemnitz-Am Gut 7 alt: Dorfstraße 8	Gutshaus
Kemnitz	Dahme/ Mark	Kemnitz- Dorfweg 1 alt: ohne Adresse	Dorfkirche
Kemnitz	Dahme/ Mark	Kemnitz- Dorfweg 2 alt: Dorfstraße 12	Dorfschule
Kemnitz	Dahme/ Mark	Kemnitz- Dorfweg 34 alt: Dorfstraße 42	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus, Scheune und Stallgebäude
Kemnitz	Nuthe- Urstromtal	Kemnitzer Hauptstraße alt: ohne Adresse	Dorfkirche
Klasdorf	Baruth/ Mark	Am Bahnhof Klasdorf 1 alt: ohne Adresse	Bahnhof Klasdorf, bestehend aus Empfangsgebäude mit Güterschuppen und Stellwerk sowie Nebengebäude mit Toilettenhaus
Kleinbeeren	Großbeeren	Gut Kleinbeeren 1, 2 alt: Dorfstraße 19	Gutsanlage Kleinbeeren, bestehend aus Altem Herrenhaus, Gutsgebäude und Bärenort
Liebätz	Nuthe- Urstromtal	An der Kirche alt: ohne Adresse	Dorfkirche
Löwendorf	Trebbin	Löwendorfer Chaussee alt: Chausseestraße 11	Dorfschmiede

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Luckenwalde	Luckenwalde	Gottower Straße 57, 58, 59	Wohnanlage des Luckenwalder Bauvereins, bestehend aus drei Mietwohnhäusern und zwei Nebengebäuden alt: Wohnanlage, bestehend aus drei Mietwohnhäusern
Märkisch Wilmsdorf	Trebbin	Kirchring alt: ohne Adresse	Dorfkirche
Rangsdorf	Rangsdorf	Clara-Zetkin-Straße 5 a alt: ohne Adresse	Brunnenplastik
Rangsdorf	Rangsdorf	Kirchweg 1 alt: Kirchstraße 12	Dorfkirche
Ruhlsdorf	Nuthe-Urstromtal	Kirchplatz alt: ohne Adresse	Dorfkirche
Schöne-weide	Nuthe-Urstromtal	Lindenstraße alt: ohne Adresse	Dorfkirche
Schönhagen	Trebbin	Schönhagener Landstraße 12 alt: Dorfstraße	Landhaus „Villa Schönblick“
Schönhagen	Trebbin	Schönhagener Landstraße 12 alt: Dorfstraße	Villengarten „Villa Schönblick“
Stangenhagen	Trebbin	Alte Dorfstraße 27 alt: Dorfstraße 27	Mittelflurhaus
Stangenhagen	Trebbin	Neue Bergstraße alt: ohne Adresse	Dorfkirche
Trebbin	Trebbin	Berliner Straße alt: ohne Adresse	Hospitalkapelle St. Anna
Trebbin	Trebbin	Ebelstraße alt: ohne Adresse	Stadtpark mit sogenannter Ebelkapelle
Woltersdorf	Nuthe-Urstromtal	Berliner Chaussee alt: ohne Adresse	Dorfkirche

Uckermark

A) Bodendenkmale

Keine Änderung

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Buchholz	Gerswalde	Ort Buchholz 17	Forstgehöft (Unterförsterei) mit Wohnhaus, Stallgebäude, Scheune, Pflasterung und Einfriedungsmauer

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Gartz (Oder)	Gartz (Oder)	Am Bahnhof	Splittergeschützte, sog. Einmannbunker
Hohenselchow	Hohenselchow-Groß Pinnow	Nebenstraße 18	Wohnhaus und zwei Wirtschaftsgebäude
Jakobshagen	Boitzenburger Land	Lindenstraße 15	Wohnhaus
Kröchendorf	Nordwestuckermark	Kuhzer Weg 2	Schmiedegehöft, bestehend aus Wohnhaus, Stall und Schmiede
Milmersdorf	Milmersdorf	Engelsburg 1	Funküberwachungsstation Engelsburg: Zentrale mit Haupthaus, Nebengebäude und Einfriedungsmauer sowie Torhaus, Torpfeiler und Pflasterstraße
Niederlandin	Mark Landin	Bahnhofstraße 10 a	Bahnstation Niederlandin mit Dienst- und Wohngebäude sowie Nebengebäude, Bahnstrecke Angermünde-Schwedt bei km 13
Schöneberg	Schöneberg	Kanalstraße 14	Schöpfwerk Alt Galow: Wohnhaus und zwei Betriebsgebäude mit technischer Ausstattung
Schwedt/Oder	Schwedt/Oder	Berliner Straße	Gedenkstein für König Gustav II. Adolf (Schweden)
Templin	Templin	Prenzlauer Tor, Heinestraße 7	Tankstelle mit angrenzendem Mauerabschnitt und Pflasterung

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Criewen	Schwedt/Oder	Am Speicher 1, 3, Bernd von Arnim Straße 28, Grüner Weg 3, Park 2, 3, 4 alt: Park 2, 3, Am Speicher 1, 3, Grüner Weg 3	Gutsanlage bestehend aus Herrenhaus („Schloss“), Gutshof und Gärtnerei mit: Speicher, Pferdestall, Kutscherwohnhaus/Remise, Viehstall, Gärtnerwohnhaus, Gerätehaus, Wasserturm, Eiskeller, Samenhaus, Pumpenhaus mit Doppelkolbenpumpe, Umfassungsmauer sowie Gutspark alt: Gutsanlage, bestehend aus Herrenhaus, Wirtschaftshof, Lenné-Park mit Gärtnerhaus und Gerätehaus
Felchow	Schöneberg	Schwedter Straße	Viertelmeilenstein, vor Schwedter Straße 11 alt: Zwei Viertelmeilensteine, vor Schwedter Straße 11
Gerswalde	Gerswalde	Ziegenwinkel 16 a alt: Dorfmitte	Kirche
Hammelspring	Templin	Am Bahndamm 1 alt: ohne Adresse	Kirche
Lemmersdorf	Uckerland	Lemmersdorf 16, 19 alt: ohne Adresse	Teilbereich der Gutsanlage mit Gutshaus, Gutshof mit vier Wirtschaftsgebäuden und Pflasterung sowie Gutspark
Schwedt/Oder Felchow	Schwedt/Oder Schöneberg	Lindenallee, Berliner Straße alt: Schwedter Straße	Viertelmeilenstein alt: Zwei Viertelmeilensteine, vor Schwedter Straße 11

Löschungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Hohengüstow	Uckerfelde	B 198	Postmeilensäule, bei km 54,07

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Metzelthin	Templin	Metzelthin 1	Neubauernhaus mit zwei Nebengebäuden

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
von vier Windkraftanlagen
in 17291 Prenzlau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 9. Februar 2021

Die Firma Denker & Wulf AG, Windmühlenberg in 24814 Sehestedt beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 17291 Prenzlau OT Güstrow in der Gemarkung Güstrow, Flur 1, Flurstücke 87 und 110 vier Windkraftanlagen (Repowering) zu errichten und zu betreiben. (Az.: G04219)

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige An-

lagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Genehmigung für die Errichtung und
den Betrieb von vier Windkraftanlagen
in 15320 Neuhardenberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 9. Februar 2021

Der Firma Naturwind Potsdam GmbH, Lindenstraße 24 in 14467 Potsdam wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, in 15320 Neuhardenberg auf den Grundstücken in der Gemarkung Wulkow bei Trebnitz, Flur 5, Flurstücke 46, 47, 12 und 62 vier Windkraftanlagen des Typs Vestas V150-4.0/4.2 MW zu errichten und zu betreiben. (Az.: G02419)

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Naturwind Potsdam GmbH, Lindenstraße 24 in 14467 Potsdam wird die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, vier Windkraftanlagen (WKA) im ausgewiesenen Eigentumsgebiet Windnutzung Nr. 63 Wulkow - Trebnitz auf dem Grundstück in 15320 Neuhardenberg,

Gemarkung: Wulkow bei Trebnitz
Flur: 5
Flurstücke: 46, 47, 12, 62

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 147,32 m auf 75,13 m)

- gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO sowie das Anbringen einer Werbeanlage,
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- die Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Absatz 9 vom Anbauverbot gemäß § 24 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) (Anlage 2),
- die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Absatz 1 BbgBO.

3. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.
4. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.
5. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in einem separaten Gebührenbescheid festgesetzt.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Genehmigung wurde unter den im Bescheid unter Ziffer IV. aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/portal>.

Darüber hinaus ist der gesamte Antrag während der Auslegungszeit im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/portal>.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 11. Februar 2021 bis einschließlich 24. Februar 2021**

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und
- Amtsverwaltung Neuhardenberg, Karl-Marx-Allee 72, Fachbereich II, Bürgerdienste, Raum 0.2 in 15320 Neuhardenberg

aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen unter Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen eine vorherige Anmeldung erforderlich:

- im Landesamt für Umwelt unter Telefonnummer 0335 560-3182 oder E-Mail: T13@lfu.brandenburg.de,

- im Amt Neuhardenberg unter der Telefonnummer 0334765950 oder E-Mail: info@amt-neuhardenberg.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 15320 Neuhardenberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 9. Februar 2021

Der Firma Naturwind Potsdam GmbH, Lindenstraße 24 in 14467 Potsdam, Rechtsvorgängerin der EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, in 15320 Neuhardenberg auf den Grundstücken in der Gemarkung Wulkow bei Trebnitz, Flur 5, Flurstücke 8, 55, 69, 9 und 59 fünf Windkraftanlagen des Typs Vestas V150-4.0/4.2 MW zu errichten und zu betreiben. (Az.: G02519)

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Naturwind Potsdam GmbH, Lindenstraße 24 in 14467 Potsdam wird die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, fünf Windkraftanlagen (WKA) im ausgewiesenen Eignungsgebiet Windnutzung Nr. 63 Wulkow - Trebnitz auf dem Grundstück in 15320 Neuhardenberg,

Gemarkung:	Wulkow bei Trebnitz
Flur:	5
Flurstücke:	8, 55, 69, 9, 59

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 147,32 m auf 75,13 m) gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO sowie das Anbringen einer Werbeanlage,
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
 - die Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Absatz 9 vom Anbauverbot gemäß § 24 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) (Anlage 2),
 - die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO.
3. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.
4. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

5. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in einem separaten Gebührenbescheid festgesetzt.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Genehmigung wurde unter den im Bescheid unter Ziffer IV. aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/portal>.

Darüber hinaus ist der gesamte Antrag während der Auslegungszeit im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/portal>.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 11. Februar 2021 bis einschließlich 24. Februar 2021**

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und
- Amtsverwaltung Neuhardenberg, Karl-Marx-Allee 72, Fachbereich II, Bürgerdienste, Raum 0.2 in 15320 Neuhardenberg

aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen unter Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen eine vorherige Anmeldung erforderlich:

- im Landesamt für Umwelt unter Telefonnummer 0335 560-3182 oder E-Mail: T13@lfu.brandenburg.de,
- im Amt Neuhardenberg unter der Telefonnummer 0334765950 oder E-Mail: info@amt-neuhardenberg.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16259 Beiersdorf-Freudenberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 9. Februar 2021

Die Firma Green Wind Energy GmbH, Alt-Moabit 60 a, 10555 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 16259 Beiersdorf-Freudenberg, Gemarkung Beiersdorf, Flur 4, Flurstücke 134 und 139 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G06120).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Nordex N163/5.X

mit einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Nabenhöhe von 164 m und einer Gesamthöhe von 245,5 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 5,7 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im 3. Quartal 2021 vorgesehen.

Auslegung

Der Antrag ist während der Auslegungszeit vom **17. Februar 2021 bis einschließlich 16. März 2021** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg veröffentlicht (§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes - PlanSiG): <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost>.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Darüber hinaus wird der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2, Zimmer 211 in 16259 Falkenberg ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter den Nummern im Landesamt für Umwelt unter 0335 5603182 oder per E-Mail: T13@lfu.brandenburg.de und im Amt Falkenberg-Höhe unter 033458-64612 oder per E-Mail: bauamt@amt-fahoe.de notwendig.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 17. Februar 2021 bis einschließlich 30. März 2021** unter Angabe der **Vorhaben-ID G06120** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam sowie im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 11. Mai 2021 um 10 Uhr im Kulturhaus Krüge, Apfelallee 20 in 16259 Falkenberg**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Parallel zu diesem Verfahren hat die Firma WP Repowering Freudenberg GmbH & Co. KG, Steindamm 21, 16928 Groß Pankow die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), zur Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage auf dem Grundstück in 16259 Beiersdorf-Freudenberg, Gemarkung Freudenberg, Flur 3, Flurstück 175, beantragt (Az.: G05220).

Aufgrund der räumlichen Lage der insgesamt drei Windkraftanlagen im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung Nummer 5 „Beiersdorf-Freudenberg“ sollen die Erörterungstermine für die anhängigen Verfahren G06120 und G05220 als gemeinsamer Erörterungstermin durchgeführt werden.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage

der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in 16259 Beiersdorf-Freudenberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 9. Februar 2021

Die Firma WP Repowering Freudenberg GmbH & Co. KG, Steindamm 21, 16928 Groß Pankow beantragt die Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16259 Beiersdorf-Freudenberg, Gemarkung Freudenberg, Flur 3, Flurstück 175 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G05220).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Nordex N149/5.X mit einem Rotordurchmesser von 149,1 m, einer Nabenhöhe von 164 m und einer Gesamthöhe von 238,6 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 5,7 MW. Zur Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im 3. Quartal 2021 vorgesehen.

Auslegung

Der Antrag ist während der Auslegungszeit vom **17. Februar 2021 bis einschließlich 16. März 2021** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg veröffentlicht (§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes - PlanSiG): <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost>.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Darüber hinaus wird der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2, Zimmer 211 in 16259 Falkenberg ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter den Nummern im Landesamt für Umwelt unter 0335 5603182 oder per E-Mail: T13@lfu.brandenburg.de und im Amt Falkenberg-Höhe unter 033458-64612 oder per E-Mail: bauamt@amt-fahoe.de notwendig.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 17. Februar 2021 bis einschließlich 30. März 2021** unter Angabe der **Vorhaben-ID G05220** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam sowie im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmi-

gungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 11. Mai 2021 um 10 Uhr im Kulturhaus Krüge, Apfelallee 20 in 16259 Falkenberg**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Parallel zu diesem Verfahren hat die Firma Green Wind Energy GmbH, Alt-Moabit 60 a, 10555 Berlin die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), zur Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf den Grundstücken in 16259 Beiersdorf-Freudenberg, Gemarkung Beiersdorf, Flur 4, Flurstücke 134 und 139 beantragt (Az.: G06120).

Aufgrund der räumlichen Lage der insgesamt drei Windkraftanlagen im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung Nummer 5 „Beiersdorf-Freudenberg“ sollen die Erörterungstermine für die anhängigen Verfahren G05220 und G06120 als gemeinsamer Erörterungstermin durchgeführt werden.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden,

wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg „Umbau der Anschlussstelle Freienbrink an der BAB 10“

Bekanntmachung des Landesamtes
für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 19. Januar 2021

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben „Umbau der Anschlussstelle Freienbrink an der BAB 10“. Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Grünheide Mark und in der Stadt Erkner (Gemarkungen Grünheide und Erkner) im Landkreis Oder-Spree.

Gemäß §§ 5, 7 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 14.3 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 15. Dezember 2020 durchgeführt und wird beim Landesamt für Bauen und Verkehr unter dem Aktenzeichen 2112-31101/0010/048 geführt. Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Im Zuge der Erweiterung des Industriegebiets Grünheide (Neubau der Tesla Gigafactory) soll die Landesstraße (L) 38 von der Bundesautobahn (BAB) 10 Anschlussstelle Freienbrink bis zum Brückenbauwerk über die Gleisanlagen zum Güterverkehrszentrum ausgebaut werden. Die Anschlussstelle Freienbrink muss daher im weiteren Verlauf ebenfalls ausgebaut und an die Planung der L 38 angepasst werden.

Bei den Schutzgütern Pflanzen/biologische Vielfalt/Tiere, Boden, Klima/Luft und Landschaft werden nachteilige Umweltauswirkungen erwartet. Diese nachteiligen Umweltauswirkungen (unter anderem Versiegelung/Überformung sowie kleinflächiger Verlust von Vegetationsstrukturen, Frischluftentstehungsgebieten und landschaftsbildprägenden Strukturen) werden unter Berücksichtigung der Lage der Fläche unmittelbar neben der vorhandenen sechsstreifigen BAB 10, der Kleinräumigkeit des geplanten Vorhabens und der geplanten Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich eingeschätzt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2112

während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und

Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Aufgebotssachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

15 UR II 2/20

Aufgebot

Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Crailsheimer Straße 52, 74523 Schwäbisch Hall hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 17757558, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Erbbaugrundbuch Wolters-

dorf, Blatt 3920, in Abteilung III Nr. 1.2 eingetragene Grundschuld zu 108.726,32 EUR mit den anteiligen Zinsen seit 23.02.2000 sowie der anteiligen Nebenleistung.

Eingetragener Berechtigter:

Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft -Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken-, Schwäbisch Hall, Crailsheimer Straße 52, 74523 Schwäbisch Hall

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 18.05.2021 vor dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree, Az.: 15 UR II 2/20 anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Fürstenwalde/Spree, 18.01.2021

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt Neustadt (Dosse)

Das Amt Neustadt (Dosse) schreibt zum 1. August 2021 die Stelle der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors aus.

Zum Amt Neustadt (Dosse) gehören sechs Gemeinden mit insgesamt circa 8 500 Einwohnern. Im Landkreis Ostprignitz-Ruppin (OPR) in landschaftlich reizvoller Gegend gelegen ist die in 85 km entfernte Bundeshauptstadt Berlin im Stundentakt sehr gut mit dem Zug erreichbar.

Das Amt Neustadt (Dosse) hat eine sehr gute schulische Infrastruktur aufzuweisen.

Die aus Grundschule und Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe bestehende „Prinz von Homburg-Schule“ gilt als eine der größten Schulen im Landkreis OPR. Sie bietet als Schulsport das Wahlpflichtfach „Reiten“ und die Spezialklasse Reitsport an. Sitz der Amtsverwaltung ist die Stadt Neustadt (Dosse) - „Stadt der Pferde“.

Die Bewerberin/der Bewerber muss mindestens über die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation verfügen und durch den bisherigen Werdegang die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen.

Die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor wird vom Amtsausschuss für die Dauer von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit

gewählt. Die Besoldung richtet sich nach der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg. Die Besoldung erfolgt nach A 15 entsprechend der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung. Daneben kann eine Dienstaufwandsentschädigung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gewährt werden.

Gesucht wird eine engagierte, zielstrebige, vertrauensvolle und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Führungs- beziehungsweise Leitungserfahrung, vorzugsweise im kommunalen Bereich. Des Weiteren sollte die Bewerberin/der Bewerber über eine überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit verfügen und in der Lage sein, mit dem Amtsausschuss und mit den Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlung eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und die Region weiterzuentwickeln.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte befähigt sein, die Arbeit in der Verwaltung leistungsorientiert zu organisieren, effizient zu leiten und die Mitarbeiter zu motivieren.

Umfassende Fach- und Rechtskenntnisse besonders im Kommunal- und Landesrecht des Landes Brandenburg und im Arbeits- und Tarifrecht werden vorausgesetzt.

Der Wohnsitz ist im Amtsbereich zu nehmen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden.

Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen einschließlich Referenzen werden bis zum 21. Februar 2021 erbeten an:

Amt Neustadt (Dosse)
 Vorsitzender des Amtsausschusses
 - persönlich -
 Bahnhofstraße 6
 16845 Neustadt (Dosse)
 Kennwort: Bewerbung Amtsdirektorin/Amtsdirektor
 beziehungsweise
bewerbungamtstdirektorinamtsdirektor@neustadt-dosse.de

Landeslabor Berlin-Brandenburg

Das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) wurde zum 1. Januar 2009 als Anstalt des öffentlichen Rechts auf der Grundlage eines Staatsvertrages zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg gegründet. Es ist die erste länderübergreifende amtliche Untersuchungseinrichtung im gesundheitlichen Verbraucherschutz und Umweltschutz in Deutschland. Das LLBB nimmt überwiegend hoheitliche Aufgaben wahr und unterstützt so die Länder Berlin und Brandenburg als unabhängige und akkreditierte Untersuchungseinrichtung bei der grundgesetzlich verankerten staatlich-hoheitlichen Daseinsfürsorge für die Bürger in folgenden Bereichen: Gesundheitlicher Verbraucherschutz und gentechnische Sicherheit, Infektionsschutz, Tierseuchenschutz und Tierschutz, Schutz von Umwelt und Natur, Chemikaliensicherheit und Strahlenschutz, Gefahrenabwehr, Bioterrorismus und Katastrophenschutz.

Das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) beabsichtigt die Position

Juristische Referentin/Juristischer Referent (m/w/d) im Stabsbereich der Direktion

zum 1. April 2021 unbefristet zu besetzen.

Kenn.-Nr./Kennzahl: LLBB - 02 / 21 / Stabsbereich

Dienstort: Berlin

Aufgabengebiet/Arbeitsgebiet:

- Rechtsangelegenheiten des Landeslabors Berlin-Brandenburg einschließlich Prozessführung; rechtliche Grundsatzangelegenheiten; gutachterliche Stellungnahmen und Votierungen und Prüfung von Vertragsentwürfen; Vertretung des LLBB in Rechtsangelegenheiten bei Senatsverwaltungen und Ministerien sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
- Wahrnehmung der Funktion der Antikorruptionsbeauftragten/des Antikorruptionsbeauftragten, Leitung der Arbeitsgruppe Innenrevision und Antikorruption und Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und Jahresprüfplanungen, Koordination und Einsatz von Dienstleistern.
- Entwicklung von Konzepten von übergeordneter und grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Leitung, Steuerung und Koordination (auch wechselnder) fachbereichsübergreifender Projekte der Direktion des Landeslabors Berlin-Brandenburg im Hinblick auf die strategische Aus-

richtung (unter anderem Bau- und Modernisierungsprojekte); zentrale Koordination der für den Betrieb des LLBB erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

- Wahrnehmung der Funktion der/des Behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Formale Voraussetzungen:

Erstes und Zweites Juristisches Staatsexamen (Befähigung zum Richteramt)

Für Beamtinnen und Beamte zusätzlich Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienstes.

Fachliche Kompetenzen:

Umfassende juristische Kenntnisse und Erfahrungen insbesondere in den Bereichen Zivilrecht (Vertragsrecht), Verwaltungsrecht, öffentliches Recht im Bereich des Gesundheitsdienstes Berlin, Arbeitsrecht, öffentliches Dienstrecht, Urheberrecht, Akteneinsichtsrecht, Datenschutzrecht, Vergaberecht, Strafrecht, Tarifrecht und öffentliches Dienstrecht.

Kenntnisse im Prozessrecht (Zivilprozessordnung (ZPO), Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) etc.) und Erfahrungen im Gerichtsverfahren; Kenntnisse über die Abläufe des Gesetzgebungsverfahrens im Land Berlin.

IT-Anwenderkenntnisse im Umgang mit Standard-Software (MS-Office, MS-Outlook, MindManager, PowerPoint, Internet).

Kenntnisse über die Arbeitsweise von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen; Kenntnisse der Aufbauorganisation der Länder Berlin und Brandenburg, Kenntnisse und Erfahrungen im Projektmanagement.

Erfahrungen in Personalführung und Konfliktmanagement.

Führungsverhalten:

Erwartet werden eine Führungs- und Entscheidungskompetenz, Verhandlungsgeschick und Überzeugungsvermögen, Organisationsfähigkeit und Prioritätensetzung sowie Erfahrungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen und Projekte zu leiten.

Leistungsverhalten:

Erwartet werden überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und Motivation, ein hohes Maß an Selbstständigkeit, sehr gutes Zeitmanagement sowie ausgeprägtes Planungs- und Organisationsvermögen; Belastbarkeit auch in außergewöhnlichen fachlichen oder betrieblichen Situationen; hohe Bereitschaft zur ständigen Fortbildung wird vorausgesetzt.

Sozialverhalten:

Die Bewerberin/der Bewerber (m/w/d) muss über ein hohes Maß an Team- und Kooperationsfähigkeit sowie Überzeu-

gungs- und Durchsetzungsvermögen verfügen und ein konstruktives Konflikt- und Kritikverhalten zeigen.

Von besonderer Bedeutung ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Führungskräften des Landeslabors Berlin-Brandenburg und den zuständigen Behörden der Trägerländer.

Unser Angebot:

Wir bieten eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit mit Gestaltungspotential. Das Entgelt richtet sich nach E 14 TV-L beziehungsweise die Besoldung nach Besoldungsgruppe A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Überleitungsfassung für Berlin.

Neben den tariflichen Leistungen bieten wir eine flexible Arbeitszeit sowie Fortbildungsmöglichkeiten.

Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht.

Bei gleicher Eignung und Erfüllung der oben genannten Anforderungen werden gemäß § 2 des Sozialgesetzbuches IX anerkannte schwerbehinderte Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Sie auf die genannte Förderung Wert legen, geben Sie bitte in der Bewerbung an, dass Sie anerkannte Schwerbehinderter/anerkannter Schwerbehinderter (w/m/d) sind.

Bewerbungsverfahren:

Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, sowie den ausgefüllten Bewerbungsbogen, den Sie unter

https://www.landeslabor.berlin-brandenburg.de/Bewerbungsbogen_LLBB.pdf erhalten,

bis spätestens **24. Februar 2021** unter Angabe der **Kenn-Nr./Kennzahl: LLBB - 02/21/Stabsbereich**

an das

Landeslabor Berlin-Brandenburg
Servicebereich Personalmanagement
Rudower Chaussee 39
12489 Berlin

oder per E- Mail: personalmanagement@landeslabor-bbb.de.

Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist.

Weitere Informationen zum Landeslabor Berlin-Brandenburg unter: www.landeslabor-bbb.de.

Das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) verarbeitet Daten von Ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung von Bewerbungsverfahren auf der Grundlage von Artikel 88 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 18 des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG). Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind oder die Einwilligung widerrufen, kann Ihre Bewerbung nicht berücksichtigt werden. Informationen zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren des LLBB erhalten Sie unter <https://www.landeslabor.berlin-brandenburg.de/sixcms/detail.php/917637>.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der „Verein für Arbeitsförderung Cottbus e. V.“ hat sich zum 31.12.2020 aufgelöst. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:

Frau Jeanette Janisch
Hermann-Hammerschmidt-Straße 27
03042 Cottbus

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.